

Terminologije der COVID-19 betreffenden Rechtsvorschriften

Marić, Leo

Master's thesis / Diplomski rad

2023

Degree Grantor / Ustanova koja je dodijelila akademski / stručni stupanj: **University of Zagreb, Faculty of Humanities and Social Sciences / Sveučilište u Zagrebu, Filozofski fakultet**

Permanent link / Trajna poveznica: <https://urn.nsk.hr/urn:nbn:hr:131:512276>

Rights / Prava: [In copyright](#) / [Zaštićeno autorskim pravom.](#)

Download date / Datum preuzimanja: **2024-07-17**



Sveučilište u Zagrebu
Filozofski fakultet
University of Zagreb
Faculty of Humanities
and Social Sciences

Repository / Repozitorij:

[ODRAZ - open repository of the University of Zagreb
Faculty of Humanities and Social Sciences](#)



Universität Zagreb
Philosophische Fakultät
Abteilung für Germanistik
Germanistik für das Lehramt

Leo Marić

Terminologie der COVID-19 betreffenden
Rechtsvorschriften: deutschsprachige Länder und
Kroatien im Vergleich

Diplomarbeit

Mentorinnen: Dr. Aleksandra Ščukanec

Dr. Marija Lütze-Miculinić

Zagreb, Februar 2023

Sveučilište u Zagrebu
Filozofski fakultet
Odsjek za germanistiku
Nastavnički smjer

Leo Marić

Terminologija pravnih propisa o COVID-u 19:
usporedba pravnih propisa zemalja njemačkog
govornog područja i Hrvatske

Diplomski rad

Mentorice: dr. sc. Aleksandra Ščukanec, izv. prof.
dr. sc. Marija Lütze-Miculinić, izv. prof.

Zagreb, veljača 2023.

Abstrakt

Der erste Teil dieser Arbeit legt die theoretischen Grundlagen, die wichtig für eine Terminologearbeit sind, aus. In diesem Teil werden Fachsprache, Fachsprachenforschung und Rechtslinguistik besonders erläutert mit Bezug zur juristischen Fachsprache und zur Translationswissenschaft.

Der zweite Teil setzt sich mit der Rechtsterminologie in COVID-19 betreffenden Vorschriften auseinander, um auf bestimmte Sprachdiskrepanzen und Besonderheiten aufmerksam zu machen. Rechtsvorschriften aus Deutschland, Österreich und der Schweiz werden unter die Lupe genommen, um festzustellen, ob es in der juristischen Fachsprache dieser Länder Unterschiede gibt, auf die ÜbersetzerInnen und/oder DolmetscherInnen Acht nehmen sollten. Des Weiteren werden auch einige Übersetzungsherausforderungen beim Übersetzen in die kroatische Sprache dargelegt. Dieser Teil endet mit einem Glossar, das als Produkt dieser Arbeit entstanden ist.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit dem juristischen DaF-Fachsprachenunterricht und beinhaltet die Auslegung der theoretischen Grundlagen zum Fachsprachenunterricht. Außerdem wird der Syllabus des Deutschunterrichts an der Juristischen Fakultät Zagreb und die Ergebnisse der im Jahr 2008 durchgeführten Untersuchung dargelegt. Die Arbeit endet mit einem Unterrichtsentwurf für den juristischen DaF-Unterricht.

Schlüsselwörter:

Terminologie, COVID-19, Rechtslinguistik , Rechtssprache, juristische Fachsprache im Fremdsprachenunterricht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Theoretische Grundlagen und ihre Auslegungen	3
2. 1. Fachsprache	3
2. 1. 1. Fachsprache und fachsprachliche Kommunikation.....	3
2. 1. 2. Horizontale und vertikale Klassifikation der Fachsprache	6
2. 1. 3. Eigenschaften der Fachsprache	6
2. 1. 4. Terminologie, Terminologielehre, Terminologearbeit und Terminologienormung	7
2. 1. 5. Kurzer Überblick über die Geschichte der deutschen Rechtssprache.....	9
2. 1. 6. Spezifika der deutschen Rechtssprache als Fachsprache	10
2. 2. Rechtslinguistik	12
2. 2. 1. Gegenstand und Rolle der Rechtslinguistik	13
2. 2. 2. Geschichte der Rechtslinguistik als interdisziplinäre Wissenschaft	14
2. 3. Rechtssprache und Übersetzen.....	16
3. Bearbeitung der Terminologie	19
3. 1. Methodologie	19
3. 2. Auswahl der Quellen.....	20
3. 3. Korpusverarbeitung.....	21
3. 3. 1. Einige Beispiele der Sprachproblematik bei der Übersetzung von Termini ins Kroatische.....	28
3. 3. 2. Besonderheiten der österreichischen und schweizerischen Termini.....	30
3. 4. Schlussfolgerung	31
4. DaF-Fachsprachenunterricht für angehende JuristenInnen.....	43
4. 1. Fachsprachenunterricht	43
4. 1. 1. Muttersprachlicher Fachsprachenunterricht	44
4. 1. 2. Fremdsprachlicher Fachsprachenunterricht	46
4. 2. Fachsprachenunterricht für angehende JuristenInnen an kroatischen juristischen Fakultäten	48
4. 2. 1. Syllabus des Deutschunterrichts für JurastudentenInnen der Juristischen Fakultät Zagreb.....	50
4. 2. 2. Schlussbemerkungen	51
4. 3. Unterrichtsentwurf	52
Literaturverzeichnis.....	68
Primärliteratur	68
Internetquellen.....	69
Korpusquellen	70

1. Einleitung

Die juristische Fachsprache hat einen breiten Anwendungsbereich im öffentlichen und privaten Raum. Ihre exakten Übersetzungen und Deutungen sind eine tägliche Herausforderung für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, die über fachspezifische und natürlich sprachliche Kenntnisse verfügen müssen, um ihren Beruf professionell ausüben zu können. Bei ihrer alltäglichen Arbeit stoßen sie auf unterschiedliche Diskrepanzen, die sie meistern müssen. Ihre Aufgabe besteht darin, die Übersetzung und/oder die Deutung dem Rechtssystem der Zielsprache anzupassen, sodass der Adressat, gemäß seiner Ausgangsprache, diese Übersetzung und/oder Deutung verstehen kann. Eine breite Palette von Fähigkeiten wird von ÜbersetzernInnen und DolmetschernInnen erfordert. Einige davon sind Kenntnisse sowohl über sprachspezifische Phänomene als auch über Unterschiede in der Rechtsordnung verschiedener Länder, sowie auch über juristische Begriffe und ihre Bedeutung.

Wenn man sich auf den deutschsprachigen Raum konzentriert, soll beachtet werden, dass das österreichische, das schweizerische und das deutsche Deutsch Varietäten der deutschen Sprache sind und dass diese Varietäten ihre spezifischen Merkmale aufweisen, die kulturell, geschichtlich und geografisch bedingt sind. Die Unterschiede, die in der Gesamtsprache dieser Länder bemerkbar sind, prägen auch die Fachsprachen.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die rechtswissenschaftliche Terminologie, die sich in den COVID-19 betreffenden Rechtsvorschriften befindet, zu untersuchen und gegebenenfalls einige Differenzen hervorzuheben, die beim Übersetzen solcher fachsprachlicher Termini ins Kroatische auftauchen könnten. Mit Hilfe des Programms *Sketch Engine* werden Termini aus einer Reihe von online öffentlich verfügbaren und offiziellen Rechtsvorschriften aus Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgewählt und damit wird ein Glossar gebildet, das als ein Wegweiser beim Übersetzen dieser Termini ins Kroatische dienen könnte.

Mit dieser Arbeit will man untersuchen, ob es in der juristischen Fachsprache über COVID-19 in Deutschland, Österreich und in der Schweiz einige Diskrepanzen gibt, auf die man beim Übersetzen ins Kroatische achten sollte. Als ein Versuch, diese Diskrepanzen zu erkunden, dient eine ausgesuchte Anzahl an COVID-19 betreffenden Rechtsvorschriften, die als ein Prototyp genommen und arbiträr ausgewählt wurden. Besonders ist zu betonen, dass

die ausgewählten Vorschriften auch medizinische Fachtermini beinhalten, da sie Sicherheitsmaßnahmen wegen der COVID-19 Pandemie schildern. Alle Wörter, die zum COVID-19 spezifischen Kontext gehören, sind in dieser Arbeit in einem Glossar mit Entsprechungen und Übersetzungen im Kroatischen dargestellt.

Der letzte Teil dieser Arbeit beschäftigt sich mit der juristischen Fachsprache im Unterricht mit einer besonderen Berücksichtigung des fremdsprachlichen Deutschunterrichts an juristischen Fakultäten in Kroatien und mit einem Unterrichtsentwurf für das GERS Niveau B1/B2. Im Besonderen werden die Untersuchungsergebnisse von Häusler und Kordić aus dem Jahr 2008 und der Syllabus des Deutschunterrichts an der juristischen Fakultät in Zagreb dargelegt.

2. Theoretische Grundlagen und ihre Auslegungen

Da sich diese Diplomarbeit mit der juristischen Fachsprache beschäftigt, beruht die theoretische Grundlage auf Fachsprachenforschung bzw. auf der Linguistik der Fachsprache, wobei das Untersuchungsfeld dieser Arbeit auf die rechtswissenschaftliche Fachsprache und auf die Rechtslinguistik eingeschränkt ist. Außerdem basiert die theoretische Grundlage auch auf der Übersetzungswissenschaft, die auch Translationswissenschaft genannt wird, zumal diese Arbeit von der Übersetzung juristischer und manchmal auch medizinischer Termini ins Kroatische handelt.

2. 1. Fachsprache

2. 1. 1. Fachsprache und fachsprachliche Kommunikation

Zunächst werden in dieser Arbeit die theoretischen Grundlagen in Bezug auf die allgemeine Fachsprache ausgelegt. Da die Rechtslinguistik auf der juristischen Fachsprache basiert, beschäftigt sich der erste Teil der theoretischen Grundlagen dieser Arbeit mit der Fachsprache und mit der fachsprachlichen Kommunikation weithin.

Aufgrund der Tatsache, dass Sprache und Kommunikation untrennbar sind, sind auch die Fachsprache und die fachsprachliche Kommunikation nicht voneinander zu trennen. Der Linguist und Theoretiker Hans-Rüdiger Fluck definiert die Fachsprache als eine typische Realisierung des Sprachsystems, die sich funktionell von anderen Systemen unterscheidet und die nicht von linguistischen, sondern von sozialen Regeln des sprachlichen Verhaltens gesteuert wird (Kordić 2015: 25). Die Kommunikation setzt mindestens zwei grundlegende Elemente voraus; den Produzenten und den Rezipienten, wobei sich diese zwei Elemente nicht auf einzelne Personen beschränken lassen (Roelcke 2005: 15). Weiterhin ist als drittes Element das Zeichen hinzuzufügen, dessen Bedeutung den Beteiligten der Kommunikation verständlich sein sollte.

Thorsten Roelcke (2005: 15) erläutert drei unterschiedliche Forschungsansätze, die jeweils ihre eigenen Fachsprachenkonzeptionen von fachsprachlichen Kommunikationsmodellen begründen. Diese sind: das systemlinguistische Inventarmodell, das pragmalinguistische Kontextmodell und das kognitionslinguistische Funktionsmodell.

Der erste Forschungsansatz, der in der linguistischen Fachsprachenforschung in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts erschienen ist, war das systemlinguistische Inventarmodell. Dieses Modell versteht die Fachsprache als ein System von sprachlichen Zeichen, das in der fachlichen Kommunikation verwendet wird. Als Ausgangspunkt für das systemlinguistische Inventarmodell dient die folgende Definition der Fachsprache vom deutschen Sprachwissenschaftler Lothar Hoffmann: „Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (Roelcke 2005: 17).

Wie schon früher erwähnt, dient die Fachsprache der Verständigung der Beteiligten in der Kommunikation. In der angeführten Definition von Hoffmann ist der fachlich begrenzten Kommunikationsbereich zu betonen, weil die Fachsprache in einem besonderen Umfeld stattfindet, d. h. in einem fachspezifischen Kontext. Ferner versteht Roelcke (2005: 20) die Fachsprache auch als eine Subsprache, wobei die Subsprache als ein sprachliches System innerhalb der Einzelsprache definiert wird.

Demzufolge stellt sich hier die Frage: Was ist unter dem Begriff *Fach* zu verstehen? Roelcke (2005: 17-18) legt drei Ansätze des Begriffs *Fach* aus: den soziokulturellen Ansatz, den soziologischen Ansatz und den linguistischen oder semiotischen Ansatz. Im Hinblick auf den soziokulturellen Ansatz lässt sich der Begriff *Fach* als ein spezialisierter menschlicher Tätigkeitsbereich definieren und dementsprechend ist der Begriff an menschliche Handeln gebunden. In Bezug auf den soziologischen Ansatz wird der Begriff an eine Gruppe gebunden, die dem gleichen Tätigkeitsbereich angehört, der sich wiederum von anderen Tätigkeitsbereichen anderer Gruppen unterscheidet. Drittens ist der Begriff im linguistischen oder semiotischen Umfeld auch zu definieren. Hier steht *Fach* in Verbindung mit sprachlichen und nicht sprachlichen Zeichen im Kontext eines festgelegten Tätigkeitsbereichs. Infolgedessen steht der Begriff *Fach* immer im Zusammenhang mit einem definierten und spezifischen menschlichen Tätigkeitsbereich und die Fachsprache ist eine Gesamtheit von sprachlichen Mitteln, die zur Verständigung der Beteiligten in diesem Bereich dient.

Der zweite Forschungsansatz, der in der linguistischen Fachsprachenforschung in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts erschienen ist, war das pragmalinguistische Kontextmodell. Der Schwerpunkt dieses Ansatzes liegt auf dem Fachtext. Dieser Ansatz versteht Fachsprache als sprachliche Äußerung und als ein Resultat fachlicher Kommunikation (Roelcke 2005: 21-22). Da sich diese Arbeit eher mit Fachtermini als mit Fachtexten beschäftigt, wird dieser Ansatz an dieser Stelle nicht näher erläutert.

Der dritte Forschungsansatz ist das kognitionslinguistische Funktionsmodell, das in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts entstanden ist. Der Schwerpunkt dieses Ansatzes basiert auf intellektuellen und emotionalen Voraussetzungen des Produzenten und des Rezipienten beim Gebrauch des fachsprachlichen Zeichens (Roelcke 2005: 17). Demzufolge stellt dieser Forschungsansatz nicht das Zeichen oder den Fachtext in den Vordergrund, sondern die Beteiligten der Fachkommunikation selbst. Innerhalb dieses Ansatzes werden folgende funktionale Eigenschaften der Sprache aufgezählt: Deutlichkeit, Verständlichkeit, Ökonomie, Anonymität und Identitätsstiftung (Roelcke 2005: 28-30).

Aus dem Genannten lässt sich schlussfolgern, dass die Fachsprachenforschung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstanden ist und dass sie zuerst auf dem systemlinguistischen Inventarmodell basierte, dessen Schwerpunkt auf dem fachsprachlichen Zeichen lag. Danach entstand das pragmalinguistische Kontextmodell, dessen Zentralpunkt auf der fachlichen Kommunikation lag und am Ende des 20. Jahrhunderts entstand das kognitionslinguistische Funktionsmodell, das kognitive Prozesse von Beteiligten in der fachlichen Kommunikation akzentuierte. Ferner steht die Fachsprache mit dem Begriff *Fach* in Verbindung, unter dem ein spezifischer menschlicher Tätigkeitsbereich zu verstehen ist.

2. 1. 2. Horizontale und vertikale Klassifikation der Fachsprache

Hoffmann betrachtet die horizontale Klassifikation der Fachsprache als eine veränderliche und offene Reihe von Subsprachen, die auf der gleichen Ebene in der Gesamtsprache stehen und deren Subsysteme darstellen. Somit stehen bei Hoffmann unterschiedliche Fachsprachen nebeneinander, abhängig vom Fach, zu dem sie gehören. Er hebt auch die ständige Veränderung des menschlichen Handelns hervor, die eine unifizierte Klassifikation von Fachsprachen ausschließt. Insgesamt gesehen, beruht die horizontale Klassifikation der Fachsprachen auf dem Kommunikationsbereich. Auf der anderen Seite stützt sich die vertikale Klassifikation der Fachsprache auf stilistische Merkmale der Kommunikation innerhalb jedes Fachbereichs. Innerhalb der vertikalen Klassifikation werden Fachsprachen auf Sprachen im wissenschaftlichen Stil und auf Sprachen im praktisch-fachkundigen Stil unterteilt (Kordić 2015: 27).

2. 1. 3. Eigenschaften der Fachsprache

Ljubica Kordić (2015: 30) hat eine Liste von Eigenschaften zusammengestellt, die eine Fachsprache kennzeichnen. Zuerst beschäftigt sich die Fachsprache mit einem bestimmten, streng beschränkten Bereich des menschlichen Handelns und beabsichtigt eine Kommunikation in einem begrenzten Kreis von Fachleuten. Zweitens ist die Fachsprache von funktionalen Zusammenhängen von Sprachelementen auf den Ebenen der Morphologie, der Syntax und der Lexik geprägt. Drittens spielt die Frequenz bestimmter Strukturen und Kategorien eine bedeutsame Rolle in einer Fachsprache. Viertens sind für jede Fachsprache spezifische Textsorten typisch, die standardisiert, präzise und konventionell sind. Fünftens verfügen viele Fachsprachen über eigene spezifische Formen der nonverbalen Kommunikation, besonders in der geschriebenen Form. Und sechstens wird jede Fachsprache durch ihre besondere stilistische Ausdrucksweise gekennzeichnet, die vom spezifischen Fach abhängig und neutral, präzise, explizit und strukturiert ist. Kordić fügt noch einige Eigenschaften hinzu, die auf der Arbeit des Linguisten und Theoretikers Hans-Rüdiger Fluck basieren. Auf der einen Seite dominieren in einer Fachsprache die Fachlexik, Substantive und Nominalisierungen und funktionelle Verbstrukturen, wie z. B. Funktionsverbgefüge. Auf der anderen Seite mangeln die Fachsprachen an Wörtern, die eine affektive Bedeutung besitzen. Des Weiteren wird man in der Fachsprache keine dialogischen Sequenzen finden und die Tendenz zu einer konzisen Ausdrucksweise ist auch zu bemerken.

2. 1. 4. Terminologie, Terminologielehre, Terminologiearbeit und Terminologienormung

Aufgrund dessen, dass sich diese Arbeit mit der Terminologie der Rechtsvorschriften auseinandersetzt, wird in diesem Teil der Auslegung von theoretischen Grundsätzen die sprachwissenschaftliche Darlegung von Terminologie und von terminologischen linguistischen Phänomenen erörtert.

Als Terminologie wird der wissenschaftliche, technische oder institutionelle Wortschatz der Fachsprache bezeichnet. In Bezug auf die Terminologie sind einzelne sprachwissenschaftliche Disziplinen zu erwähnen, die unterschiedliche Forschungsansätze besitzen. Diese sind: die allgemeine und die spezielle Terminologielehre und die einzelsprachliche und die mehrsprachliche Terminologiearbeit (Roelcke 2005: 105-107). Die allgemeine Terminologielehre beschäftigt sich mit den Eigenschaften der fachlichen Wortschätze, die Fach und Sprache übertreffen. Im Gegensatz dazu fokussiert sich die spezielle Terminologielehre nur auf Fach und Sprache. Die Terminologielehre wird auch innerhalb einzelner Fachbereiche untersucht und im Wesentlichen beschäftigt sie sich auch mit den Grundlagen fachsprachlicher Normung. Die Terminologiearbeit hat eine beschreibende und vorschreibende Funktion in Bezug auf den fachlichen Wortschatz. Wenn es sich um einen Sprachvergleich des fachlichen Wortschatzes zwischen zwei oder mehreren Sprachen handelt, dann ist die Rede von der mehrsprachlichen Terminologiearbeit. Wenn es sich währenddessen um einen Sprachvergleich im Rahmen der gleichen Sprache handelt, wird dies als einzelsprachliche Terminologiearbeit bezeichnet (Roelcke 2005: 107).

Die sprachtheoretische Grundlage der Terminologielehre hängt mit dem systemlinguistischen Inventarmodell zusammen, wobei der zentrale Punkt dieser Lehre auf dem Begriff liegt. Aufgrund der Arbeiten des österreichischen Terminologiewissenschaftlers Eugen Wüster definiert Roelcke (2005: 109) einen Begriff folgendermaßen: „Ein Begriff wird hierbei als so etwas wie eine kognitive Repräsentation von Gegenständen als Einheiten der außersprachlichen Wirklichkeit aufgefasst, der unabhängig von den Wörtern einzelner Sprachen oder gar der Sprache überhaupt besteht“. Da der Begriff mit der außersprachlichen Wirklichkeit zusammenhängt, ist er auch notwendigerweise außersprachlich und bildet mit anderen Begriffen ein Begriffssystem, das unabhängig von einzelnen Sprachen bearbeitet werden kann. Erst wenn diesen kognitiven Repräsentationen einzelne Zeichen zugeordnet sind, entstehen einzelsprachliche Terminologien.

Während sich die Terminologielehre mit dem Begriff beschäftigt, untersucht die Terminologiearbeit die einzel- oder mehrsprachigen Begriffssysteme. Wie schon früher erwähnt, hat sie eine beschreibende und vorschreibende Funktion. Im Wesentlichen beschäftigt sie sich mit der präskriptiven Fachwortbetrachtung (Roelcke 2005: 110). Da die Terminologielehre auf dem systemlinguistischen Inventarmodell basiert und das pragmalinguistische und das kognitionslinguistische Modell nicht einschließt, ist die theoretische Grundlage der Terminologiearbeit, die sich auf die Terminologielehre stützt, in der sprachwissenschaftlichen Kritik umstritten. Demzufolge ist die normende Tätigkeit, die sowohl innerhalb der Terminologielehre als auch der Terminologiearbeit ausgeübt wird, entscheidend. Die Terminologienormung wird folgendermaßen definiert: „Normung von Begriffen und ihren Benennungen sowie von Begriffssystemen und den dazugehörigen Benennungssystemen oder Nomenklaturen“ (Chiocchetti und Stanizzi 2009: 170). Die normende Tätigkeit wird in verschiedenen Normungsinstitutionen, Fachorganisationen und an Universitäten ausgeübt. Bei der Normung geschieht der erste Schritt innerhalb der allgemeinen Terminologielehre. Dabei werden übereinzelsprachliche und überfachliche Grundlagen ausgearbeitet. Am Anfang spielt die International Organization for Standardization (ISO) die entscheidende Rolle. Darüber hinaus entwickeln internationale Organisationen und einzelne Fachbereiche fachspezifische Richtlinien. Im weiteren Verlauf der Terminologienormung übernehmen nationale Terminologiearbeiten diese Richtlinien und kreieren terminologische Systeme. Im deutschsprachigen Raum sind zwei Institute dafür zuständig: das Deutsche Institut für Normung (DIN) und das Österreichische Normungsinstitut (ON) (Roelcke 2005: 110-111).

Chiocchetti und Stanizzi (2009: 169) erwähnen einen besonderen Teil der mehrsprachigen Terminologiearbeit: den Mikrovergleich. Dabei werden Begriffe aus unterschiedlichen Rechtssystemen verglichen, um festzustellen, wann sie als Äquivalente genommen werden können und wann nicht.

Um zusammenzufassen, ist die Terminologie ein spezifischer Wortschatz der betreffenden Fachsprache. Diese Arbeit behandelt die juristische Fachsprache und dementsprechend die juristische (ggf. auch medizinische) Terminologie. Zwei sprachwissenschaftliche Disziplinen beschäftigen sich mit der Terminologie: die Terminologielehre und die Terminologiearbeit. Die Terminologielehre setzt sich mit Fach und Sprache und mit den sprachenübergreifenden Eigenschaften von Fach und Sprache auseinander. Die Terminologiearbeit hat eine beschreibende und vorschreibende Funktion und

beschäftigt sich mit Begriffssystemen. Beide Disziplinen schließen die Terminologienormung ein, die sowohl von internationalen Institutionen als auch von nationalen Terminologiearbeiten ausgeübt wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass in dieser Arbeit die Terminologie der Rechtsvorschriften unter die Lupe genommen wird, kann man von der einzel- und mehrsprachigen Terminologiearbeit im praktischen Teil dieser Arbeit sprechen, wobei eher die mehrsprachige Terminologiearbeit im Mittelpunkt steht, weil die schon normierende Terminologie etlicher Sprachen (bzw. Sprachvarietäten) von Rechtsvorschriften arbiträr in Vergleich gesetzt wird. In dieser Arbeit wird die beschreibende Funktion der Terminologiearbeit in Betracht genommen. Die Terminologielehre ist in der Sprachwissenschaft schon vorgegeben und von ihr wird im Teil über Rechtslinguistik genauer die Rede sein. Die Terminologienormung wird nicht näher in Bezug auf die rechtswissenschaftliche Fachsprache erläutert, da die Normung der Termini schon erfolgte und nicht mehr erforderlich ist.

2. 1. 5. Kurzer Überblick über die Geschichte der deutschen Rechtssprache

Roelcke (2005: 160-161) legt eine Periodisierung der deutschen Fachsprachengeschichte dar. Die erste Zeitspanne der deutschen Fachsprachengeschichte umfasst die Zeit vom 8. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts und wird *mittelalterliche Fachsprachen* genannt. Die zweite Periode trägt den Namen *frühneuzeitliche Fachsprachen* und umfasst die Zeit vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. Des Weiteren wird die Zeit vom 17. Jahrhundert bis heute als *neuzeitliche Fachsprachen* in der Periodisierung der Fachsprachengeschichte bezeichnet.

Bis zum 13. Jahrhundert ist im deutschsprachigen Raum Latein die offizielle Rechtssprache. Das älteste Buch der deutschen Rechtssprache, das nicht auf Latein sondern auf Deutsch geschrieben ist, ist der sog. *Sachsenspiegel*, der zu Beginn des 13. Jahrhunderts von Eike von Repgows verfasst wurde. Diese erste Rechtssprache ist von starken stilistischen Unterschieden geprägt, da die deutsche Sprache erst ab dem 14. Jahrhundert zur Amtssprache erhoben wurde und eine Unifizierung der Sprache dementsprechend notwendig war (Roelcke 2005: 169).

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die deutsche Rechtssprache von dem Übergang zum römischen Recht gekennzeichnet. Dies hatte die Übernahme vieler Fremd- und Lehnwörter zur Folge (Roelcke 2005: 175). Im weiteren Verlauf der Geschichte wurde die Rechtssprache während der Kodifikationsbewegung im 18. Jahrhundert reformiert, weswegen Rechtstexte ab dem 18. Jahrhundert auch von Seite nicht juristisch ausgebildeter Leser verstanden werden konnten. Thorsten Roelcke weist darauf hin, dass die heutige deutsche Rechtssprache seit dem 18. Jahrhundert sämtliche Veränderungen erfahren hat und von Laien nicht mehr ohne fachliche Beihilfe zu verstehen ist (Roelcke 2005: 182-183).

Nach dem oben Genannten lässt sich schlussfolgern, dass die deutsche Rechtssprache, als eine Variante der Fachsprache in Deutschland, in der Zeit der *mittelalterlichen Fachsprachen* (8. – 14. Jahrhundert) bis zum 13. Jahrhundert nicht existierte, da die offizielle Rechtssprache Latein war. Erst ab dem 13. Jahrhundert kann man von der deutschen Rechtssprache sprechen, die jedoch nicht im ganzen deutschsprachigen Raum gültig war, weil Deutsch nicht die Amtssprache gewesen ist. Erst in der Periode der *frühneuzeitlichen Fachsprachen* (14. – 17. Jahrhundert) etablierte sich die erste Variante der deutschen Rechtssprache in Deutschland, die jedoch viele Fremd- und Lehnwörter enthielt. Zu Beginn der Periode der *neuzeitlichen Fachsprachen* (17. Jahrhundert – heute) wurde die deutsche Rechtssprache juristisch nicht ausgebildeten Lesern verständlicher gemacht. Roelcke betont allerdings, dass heutzutage die Rechtssprache in Deutschland nicht vollkommen ohne fachliche Beihilfe zu verstehen sei.

2. 1. 6. Spezifika der deutschen Rechtssprache als Fachsprache

Kordić (2015: 33) führt einige allgemeine Spezifika der Rechtssprache als Fachsprache an, die jede Rechtssprache kennzeichnen. Diese sind: die Genauigkeit des Ausdrucks, Informationssättigung, Universalität, Systematik, Strukturiertheit und Formalität von Rechtstexten, häufige Nutzung von Abkürzungen und Akronymen, Komplexität der Sätze, die Vielfalt sprachlicher Elemente, Archaik und ein zeremonieller Stil und zum Schluss korrekte und konsistente Verwendung des Rechtsregisters.

Die besonderen Spezifika der deutschen Rechtssprache sind: Anwendung offener Rechtsbegriffe (z. B. Zwangsvollstreckung), Anwendung verhüllter Rechtsbegriffe, wobei es als Polysemie der Rechtsbegriffe zu verstehen ist (z. B. Leistung), Personifizierung abstrakter Inhalte (z. B. der Beklagte), Nichtbeachtung grammatikalischer Regeln (z. B. falsche

Attribuierung), Anhäufung von Genitiven und Partizipien (z. B. die irrige Einnahme der sachlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes), semantische Unterschiede, die in der Gesamtsprache nicht zu beobachten sind (z. B. der Unterschied zwischen den Begriffen *Besitzer* und *Eigentümer*), Anwendung von sog. Wertwörtern (z. B. gewissenlos), Übernahmen der sog. “hard words“ aus anderen Sprachen (z. B. öffentliches Interesse von engl. *public interest*) und zum Schluss die Metaphorik von Rechtsbegriffen (z. B. die Phrase *Rechte erwachsen und erlöschen*) (Kordić 2015: 40-41). Das Genannte gilt auch für die deutsche Rechtssprache in Österreich und in der Schweiz, da die Autorin die deutsche Sprache im Allgemeinen erforschte und sich nicht nur auf Deutschland beschränkte.

2. 2. Rechtslinguistik

Das Verhältnis zwischen Sprache und Recht kann aus unterschiedlichen Standpunkten betrachtet werden: aus dem linguistischen, dem juristischen und dem soziologischen Standpunkt. Innerhalb jedes Standpunktes wird die Rolle der Rechtssprache in der Gesellschaft auf eine unterschiedliche Weise bestimmt.

Wenn dieses Verhältnis unter dem linguistischen Aspekt betrachtet wird, wird die Rechtssprache als ein Kommunikationsmittel zwischen dem Staat und seinen Bürgern definiert. Vom juristischen Standpunkt aus ist die Rechtssprache ein Mittel, womit das Individuum seine lebenswichtigen Interessen verwirklichen kann. Ferner ist es auch ein Mittel, womit ein Staat gegenüber anderen Staaten in der Völkergemeinschaft seine einzelnen Interessen verteidigen kann. Vom soziologischen Standpunkt aus ist die Rechtssprache ein Mittel der Normenübertragung seitens der gesetzgebenden Gewalt auf eine bestimmte Gesellschaftsgruppe, womit mittelbar gesellschaftliche Normen und somit auch die Gesellschaft selbst geformt werden. Des Weiteren ist noch eine Betrachtungsweise der Rechtssprache zu erläutern; die pragmatische Perspektive. Sprachkenntnisse von JuristenInnen sind die Voraussetzung für die Ausübung der juristischen Profession. Demgemäß ist das Beherrschen der Rechtssprache eines der wichtigsten Fundamente für die juristische Berufsausübung (Kordić 2015: 3-4).

Mit allen diesen Standpunkten der Rechtssprache, sowie mit den komplexen Zusammenhängen zwischen Sprache und Jura und auch mit den Eigenschaften und Aufgaben der Sprache im rechtswissenschaftlichen Bereich beschäftigt sich eine neue wissenschaftliche Disziplin – die Rechtslinguistik.

2. 2. 1. Gegenstand und Rolle der Rechtslinguistik

Der Gegenstand der Rechtslinguistik ist die Rechtssprache im Kontext der Funktionsweise des Rechtssystems. Außerdem untersucht die Rechtslinguistik Ähnlichkeiten und Unterschiede der Rechtssprache verschiedener Rechtssysteme und stellt sie in Vergleich. Sowohl LinguistenInnen als auch JuristenInnen beschäftigen sich mit der Rechtssprache innerhalb der Rechtslinguistik. Die SprachwissenschaftlerInnen untersuchen die Syntax, die Lexikologie, die Morphologie, die Textsorten, die Genauigkeit einzelner Fachtermini, die grammatischen Strukturen, die stilistischen Besonderheiten und besonders beschäftigen sie sich mit der Übersetzungsproblematik von Rechtstexten. Die JuristenInnen, auf der anderen Seite, stellen eher die Anwendung der Rechtssprache in den Mittelpunkt. Sie untersuchen die Rechtssprache der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und die Formulierung von Rechtsnormen und deren rechtliche Auslegung (Kordić 2015: 5).

Die Rechtslinguistik entstand in erster Linie infolge des Bedürfnisses, exakte Übersetzungen im mehrsprachigen legislativen Umfeld der Europäischen Union zu tätigen, sodass keine Missdeutungen entstehen würden. Für die Ausübung solcher Dienste sind interdisziplinäre Kompetenzen erforderlich. Roelcke (2005: 146) führt die Kompetenzen der FachübersetzerInnen an: die allgemeinsprachliche Kompetenz der Ausgangs- und Zielsprache, dann die fachsprachliche Kompetenz der Ausgangs- und Zielsprache und letztendlich die ausreichende Sachkompetenz im Fachbereich.

Kordić (2015: 79-81) weist auf eine Besonderheit beim Übersetzen hin. Sie erwähnt nämlich, dass der Gerichtshof der Europäischen Union, bei fehlenden sprachlichen Äquivalenten, auf die französische Rechtsterminologie verweist. Daher ist es unerlässlich, dass ÜbersetzerInnen über mehrsprachige Kenntnisse verfügen. Darüber hinaus meint sie, dass die Ausbildung solcher ExpertenInnen im juristischen und sprachwissenschaftlichen Sinne in Kroatien noch nicht vollkommen definiert ist und deshalb sieht sie die Bedeutung der Rechtslinguistik im Bereich der Hochschulausbildung von juristisch-linguistischen ExpertenInnen, die sie als *pravnici-jezikoznanci* bezeichnet.

2. 2. 2. Geschichte der Rechtslinguistik als interdisziplinäre Wissenschaft

Einige der größten Denker in der deutschen Geschichte haben sich mit dem Verhältnis zwischen Sprache und Recht beschäftigt. Die spezifische Verbindung zwischen Recht und Sprache wurde vom deutschen Philosophen Gottfried Herder in seiner Abhandlung *Über den Ursprung der Sprache* im Jahr 1770 behandelt. Der Zusammenhang von Sprache und Recht wurde vom deutschen Philosophen Gottlieb Fichte im Jahr 1808 als ein unumgängliches Thema im Prozess der Schaffung eines Nationalstaates definiert. Jakob Grimm hat sogar im Jahr 1816 ein Werk über die Rechtspoesie verfasst. Das erste bedeutsame linguistische Werk, das sich mit der Sprache des Rechts beschäftigte, war das Werk *Recht und Sprache*, das im Jahr 1898 von Lothar Günter geschrieben wurde (Kordić 2015: 13).

Als Gründer der Rechtslinguistik im deutschsprachigen Raum wird der Philologe und Professor der Rechtstheorie der Universität Heidelberg Friedrich Müller gehalten, der in seinem Werk *Recht – Sprache – Gewalt* aus dem Jahr 1975 den Ausdruck *Linguistik des Rechts* verwendete. Aufgrund dieses Werks haben etliche SprachwissenschaftlerInnen und JuristenInnen in Deutschland sämtliche Diskussionen auf dem Gebiet der Rechtslinguistik veröffentlicht und dementsprechend kann man von der *Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik* im wissenschaftlichen Diskurs sprechen. Heute hat die Rechtslinguistik in Deutschland international etablierte Theoretiker und Arbeitsgruppen von JuristenInnen und LinguistenInnen in Köln, Halle-Wittenberg, Jena und Heidelberg. Bei der Formulierung von Gesetzen hat die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS), als Resultat der Untersuchung von Rechtslinguistik in Deutschland entstanden, eine ratgebende Funktion im Bundestag. Innerhalb der genannten Gesellschaft wirkt auch die Arbeitsgruppe für Rechtslinguistik (Kordić 2015: 13-14).

Der Terminus *Rechtslinguistik* entstand erstmals in Frankreich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Es erschien im Werk von François Gény *Science et technique en droit privé positif* im Jahr 1921 als *linguistique juridique*. Im deutschen Sprachraum kann man parallel die Nutzung mehrerer Termini beobachten: *Recht und Sprache*, *Rechtslinguistik* und manchmal auch *Linguistik des Rechts* wie im Werk von Friedrich Müller aus dem Jahr 1975. Um in dieser Arbeit keine Verwirrung zu schaffen, wird nur der Terminus *Rechtslinguistik* verwendet. Die Untersuchungsgegenstände der Rechtslinguistik unterscheiden sind abhängig vom Staat. Somit ist der Akzent der Rechtslinguistik in Österreich auf der Untersuchung von juristischen Übersetzungen, während in Deutschland der Schwerpunkt eher auf den interdisziplinären Untersuchungen der juristisch-linguistischen Phänomene liegt. In Kroatien

begann die Untersuchung der Rechtslinguistik im Jahr 1989, als der Theoretiker Nikola Visković sein Werk *Jezik i pravo* verfasst hat. Die Untersuchungen auf diesem Gebiet in Kroatien haben sich erst in den letzten zehn Jahren intensiviert seitens der komparativen Sprachforschung (Kordić 2015: 7-8).

2. 3. Rechtssprache und Übersetzen

Susan Šarčević (2009: 11) betont die Rolle, die SprachwissenschaftlerInnen bei der Auffassung der Rechtssprache spielen. Sie helfen dabei, die Sprache effizienter und verständlicher zu machen. Besonders ist dies bei der Übersetzungsarbeit der Rechtssprache zu beobachten. Nach Šarčević prägt die juristische Übersetzung, die am schnellsten wachsende Art der Fachübersetzung, auch Jura als Fach selbst. Sie erwähnt die Tendenz, dass sich ÜbersetzerInnen ohne juristische Ausbildung eher auf semantische Interpretationen der Fachlexik verlassen, wobei die Fachlexik nicht präzise übersetzt wird, dennoch aber für Laien verständlich ist. Daraus ergibt sich, dass die gemeinsprachliche Lexik in die Fachsprache integriert wird.

Ingrid Simonnaes (2015: 15-19) hat sich besonders mit dem deutschen Recht für ÜbersetzerInnen beschäftigt und weist auch auf mangelndes fachkundiges Wissen der ÜbersetzerInnen beim Übersetzen der Rechtssprache hin. Die lexikalische Ebene identifiziert sie als die größte Herausforderung und meint, dass Verständnisschwierigkeiten beim Laien-Empfänger anders zu lösen sind als durch Ausweichen auf Gemeinsprache. Sie sieht die Lösung im Beherrschen von Kollokationen der Zielsprache (z. B. einen Vertrag eingehen). Falls jedoch keine Übereinstimmung zwischen den Rechtsbegriffen der Ausgangssprache und der Zielsprache existiert, rät sie, dass man es mit einem Oberbegriff übersetzen soll, wobei die Originalbezeichnung aus der Ausgangssprache in Klammern daneben stehen sollte.

Kordić (2015: 63) weist darauf hin, dass die Rechtssprache unbedingt abstrakt und ambivalent gestaltet werden muss, da viele konkrete Situationen aus dem realen Leben durch Rechtsvorschriften reguliert werden müssen. Diese Vorschriften müssen jedoch allgemein geltend und für alle möglichen Adressaten zugänglich sein. Beim Übersetzen der Rechtssprache soll man diese zwei Eigenschaften (Abstraktheit und Ambivalenz) berücksichtigen. Zusätzlich sind folgende Faktoren beim Übersetzen besonders wichtig: Unterschied der Rechtsbegriffe in verschiedenen Rechtssystemen, Polysemie, Synonymie und die Kenntnis über verschiedene Arten der Rechtstexte mit ihren einzigartigen grammatischen Regeln, die von den grammatischen Regeln der Gemeinsprache abweichen können.

Darüber hinaus erläutert Kordić (2015: 64) diese Faktoren näher und illustriert sie mit Beispielen. Sie meint, dass das Prinzip der Äquivalenz von Rechtstermini noch in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts verlassen wurde. Infolgedessen wurde das Prinzip der Verschiedenheit von Rechtssystemen und folglich diesem auch von Rechtsbegriffen

eingeführt. Als Beispiel nennt sie den englischen Terminus *trust*, der keine Äquivalenz im kontinentaleuropäischen Rechtskreis hat. Peter Sandrini (2009: 157) beschäftigt sich auch mit der Frage der Beurteilung der Äquivalenz. Er behauptet, dass einer Gleichsetzung von Termini immer eine situativ-pragmatische Einbettung vorausgeht. Begriffe aus zwei Rechtssystemen können in einer dezidierten Kommunikationssituation als äquivalent bewertet werden, aber dies muss nicht allgemein und für jede Situation gültig sein. Dementsprechend rät er eine Beurteilung der Äquivalenz bei jeder Situation aufs Neue.

Kordić (2015: 64-65) erwähnt auch die Sichtweise von Katharina Reiss und Hans Vermeer, die im Jahr 1984 das Übersetzen der Rechtssprache als eine Art des kulturellen Transfers betrachteten, weil beim Übersetzen nicht nur aus einem Rechtssystem in ein anderes übersetzt wird, sondern auch aus einer Kultur in eine andere. Sie nimmt auch die Methode des Übersetzens von Sandrini in Betracht, die aus vier Stufen besteht. Zuerst soll man die Bedeutung des Rechtsbegriffs sowohl in der Ausgangssprache als auch in der Zielsprache feststellen. Des Weiteren soll man diese Begriffe innerhalb der Rechtssysteme verstehen und als gesellschaftliche Phänomene betrachten können. Danach werden Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Begriffen in der Ausgangssprache und der Zielsprache festgelegt. Schließlich wird die Übersetzung aufbewahrt und dokumentiert.

Sandrini (2009: 152) definiert die genannte Art des kulturellen Transfers als einen transkulturellen Vergleich, der nicht durch eine Interaktion zwischen Kulturen entstanden ist, sondern auf dem Unterschied der Rechtsordnungen basiert. Des Weiteren erwähnt er auch das Relevanzprinzip. Unter diesem Prinzip lässt sich der Kontext beim Übersetzen umfassen. Darunter versteht man das rechtliche Vorwissen der ÜbersetzerInnen und der AdressatenInnen der Übersetzungen, die Kommunikationssituationen und die Kulturen. Die ÜbersetzerInnen müssen zuerst den zu übersetzenden rechtlichen Text interpretieren und dazu auch die mentalen Kontexte der Adressaten kennen, um die Begriffe angemessen zu übersetzen (Sandrini 2009: 160-162).

Beim Übersetzen können die Polysemie und die Synonymie eine besondere Herausforderung darstellen. Kordić (2015: 67) betont, dass sich die ÜbersetzerInnen, die nicht über den erforderlichen juristischen Sachverstand verfügen, auf die semantische Interpretation verlassen, wobei besonders bei der Polysemie der juristischen Lexik eine fachliche Interpretation ausschlaggebend ist. Wie in dieser Arbeit früher erwähnt, wird der Begriff *Leistung* öfters nicht richtig übersetzt (z. B. kann *Leistung* ins Kroatische als *učinak*,

postignuće, uspjeh oder *činidba* übersetzt werden) (Kordić 2015: 40). In der juristischen Fachsprache wird *činidba*¹ als Leistungsverpflichtung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger definiert und *učinak, postignuće* und *uspjeh* sind als Effizienz, Errungenschaft und Erfolg zu übersetzen.

Des Weiteren hat sie auch die grammatischen Regeln von Rechtstexten unter die Lupe genommen und festgestellt, dass besondere grammatische Regeln vorkommen. Sie erwähnt die unlogische Attribuierung bei Syntagmen, wobei das erste Segment der Phrase attribuiert wird, an Stelle vom Kern (z. B. positiver Kompetenzkonflikt). Beim Übersetzen ins Kroatische sollte man deshalb darauf achten und solche Syntagmen semantisch sinnvoller ins Kroatische übersetzen (z. B. ist der Terminus positiver Kompetenzkonflikt ins Kroatische nicht als *pozitivan sukob nadležnosti*, sondern als *sukob pozitivnih nadležnosti* zu übersetzen).

¹ <https://enciklopedija.hr/natuknica.aspx?id=13401>

3. Bearbeitung der Terminologie

3. 1. Methodologie

Das Ziel des praktischen Teils dieser Arbeit ist es, einige deutschsprachige Rechtsvorschriften bezüglich COVID-19 terminologisch zu erkunden und diese mit den Kroatischen zu vergleichen, bzw. ein Glossar zu bilden mit kroatischen Übersetzungen von Termini. Wie schon in der Einleitung dieser Arbeit hervorgehoben, beinhaltet das Glossar auch medizinische Fachlexik, sowie den mit der COVID-19 Pandemie zusammenhängenden gesamtsprachlichen Wortschatz, da die rechtlichen Vorschriften nicht ausschließlich aus juristischen Fachtermini bestehen.

In dieser Arbeit wurden jeweils zwei Vorschriften aus Deutschland, aus Österreich und aus der Schweiz bearbeitet. Zu erwähnen ist es, dass keine Vorschriften aus dem Fürstentum Liechtenstein und aus Belgien genommen wurden, obwohl auch in diesen zwei europäischen Staaten Deutsch die Amtssprache ist. Vorschriften aus diesen zwei Staaten wurden nicht in diese Arbeit einbezogen, da die größte Zahl an deutschsprachigen Bürgern in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz leben.

Da etliche Rechtsvorschriften bezüglich COVID-19 seit dem Ausbruch der Pandemie im deutschsprachigen Raum erlassen worden sind, wurden in dieser Arbeit nur rezente und auf einen Aspekt beschränkte Vorschriften untersucht. Die Auswahl der Vorschriften fiel auf Verordnungen der Bundesgesundheitsministerien (in Österreich ist es das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und in der Schweiz ist es das Bundesamt für Gesundheit der Schweizerischen Eidgenossenschaft), die die Einreise und den internationalen Personenverkehr regeln. Diese wurden gewählt, weil Parallelvorschriften für alle drei Länder zu finden waren und weil diese Vorschriften täglich den internationalen Verkehr prägen.

Daraufhin wurden mithilfe der Software *Sketch Engine* die ausgewählten Vorschriften analysiert, wobei die Software gesamtsprachliche Termini von juristischen Termini nicht unterscheiden kann. Nach der Extraktion der Termini aus den Vorschriften wurden nur solche Termini genommen, die entweder für die COVID-19 Kontexte spezifisch sind oder wirklich zu der juristischen Fachsprache gehören.

3. 2. Auswahl der Quellen

Als Quellen für die COVID-19 Terminologiebearbeitung wurden öffentlich verfügbare Rechtsvorschriften verwertet. Für jedes der drei Staaten wurden jeweils zwei Vorschriften herausgesucht, die ähnliche Inhalte enthalten.

Für Deutschland wurden die *Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung*² und die *Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung*³ ausgewählt. Beide Verordnungen wurden vom deutschen Bundesgesundheitsministerium erlassen. Die *Fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung* trat am 31. Mai 2022 in Kraft und regelt die Einreise bezüglich COVID-19 nach Deutschland. Die *Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung* trat am 30. Juni 2022 in Kraft und regelt die bezüglich COVID-19 vorgeschriebene Testpflicht.

Für Österreich wurden folgende Verordnungen analysiert, die die Einreise nach Österreich und die COVID-19 betreffenden Schutzmaßnahmen regeln: die *Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung 2022 – COVID-19-EinreiseV 2022)*,⁴ die am 13. Mai 2020. erlassen wurde und die *Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID19-SchuMaV) geändert wird (7. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung)*,⁵ die am 20. Januar 2022 erlassen wurde und mit der die verordneten Schutzmaßnahmen in Österreich geregelt werden. Beide Verordnungen wurden vom österreichischen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassen.

Für die Schweiz fiel die Auswahl auf die *Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs*,⁶ die am 26 Juni 2021 vom Bundesamt für Gesundheit der Schweizerischen Eidgenossenschaft erlassen wurde. Dazu gehören auch die *Erläuterungen der Covid-19-Verordnung*

²https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/5_EinreiseVAEndV_Kabinetttvorlage.pdf

³https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Dritte_VO_Aend_Coronavirus-Testverordnung_mit_Begruendung.pdf

⁴https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_186/BGBLA_2022_II_186.pdfsig

⁵https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_24/BGBLA_2022_II_24.pdfsig

⁶<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/380/de>

Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs,⁷ die am 25 Januar 2022 in Kraft traten.

3. 3. Korpusverarbeitung

Zur Verarbeitung der in dieser Arbeit erstellten Korpora wurde *Sketch Engine*,⁸ eine Software zur Analyse von Textkorpora, verwendet. Diese Software wurde 2003 veröffentlicht und hat eine praktische Anwendung bei der Erstellung spezifischer Glossare, wie in dieser Arbeit.

Zu Beginn des Verfahrens der Erstellung von Korpora mussten zuerst Fachbegriffe aus den gewählten Rechtsvorschriften extrahiert werden. Dazu wurde die Funktion *Keywords* in *Sketch Engine* benutzt. *Keywords* werden als Wörter definiert, die häufiger in einem Fokuskorpus als in einem Referenzkorpus vorkommen.⁹ Das Fokuskorpus wird als ein Text definiert, aus dem die *Keywords* und Termini extrahiert werden.¹⁰ Auf der anderen Seite steht das Referenzkorpus, das zum Vergleich zum Fokuskorpus dient.¹¹ Alle sechs in dieser Arbeit oben erwähnten Rechtsvorschriften sind das Fokuskorpus. Das Referenzkorpus wird automatisch von der Software vorausgewählt von allen online verfügbaren Texten. Aufgrund dessen, dass in dieser Arbeit jeweils zwei Vorschriften aus jedem der drei deutschsprachigen Länder ausgewählt wurden, werden die Vorschriften in drei Fokuskorpora eingeteilt.

Zuerst wurden mit der Funktion *Keywords* in *Sketch Engine* alle Schlüsselwörter (sowohl Einzelwörter als auch Wortgruppen) aus den zwei ausgewählten Rechtsvorschriften aus der Bundesrepublik Deutschland extrahiert. Als Referenzkorpus hat die Software automatisch den German Web 2020 (deTenTen20) ausgewählt. Diese Terminologieextraktion wird in der Abbildung 1 gezeigt.

⁷ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlautungen_internationalen_personenverkehrs_aenderungen20.9.21.pdf.download.pdf/20211709_Erl%C3%A4uterungen_DE.docx.pdf

⁸ <https://www.lexicalcomputing.com/lexical-computing/>

⁹ https://www.sketchengine.eu/my_keywords/keyword/

¹⁰ https://www.sketchengine.eu/my_keywords/focus-corpus/

¹¹ https://www.sketchengine.eu/my_keywords/reference-corpus/

Word	Word	Word	Word
1 virusvariantengebiet	14 covid-19-pandemie	27 geimpfte	40 kohärent
2 coroneinreise	15 poc-nat	28 genesene	41 gleichstellungspolitisch
3 virusvarianten	16 omikron-variante	29 klarstellung	42 nachhaltigkeitsaspekt
4 erfüllungsaufwand	17 freileistungsmöglichkeit	30 banz	43 bürokratiekosten
5 coronavirus-einreiseverordnung	18 nukleinsäureamplifikationstechnik	31 freizügigkeit	44 verwaltungsvereinfachung
6 doppelbuchstabe	19 nukleinsäurenachweis	32 absonderung	45 einstufung
7 pathogenität	20 notbremse	33 pcr	46 leitprinzip
8 covid-zertifikat	21 coronavirus-sars-cov-2	34 infektionsschutzgesetz	47 genesung
9 covid-19-impfung	22 virusvariante	35 eu-mitgliedsstaat	48 verkündung
10 infektionsgeschehen	23 reisebewegung	36 regelungsfolgen	49 besorgniserregend
11 interoperabel	24 beförderungsverbot	37 regelungsfolge	50 verordnung
12 covid-19-infektion	25 haushaltenahe	38 nafhranahahr	

Abbildung 1: Extraktion der Termini aus den Vorschriften aus Deutschland

Das Gleiche wurde für die ausgewählten Vorschriften aus Österreich und aus der Schweiz gemacht. Auch für diese Vorschriften hat die Software als Referenzkorpus automatisch den German Web 2020 (deTenTen20) ausgewählt. Diese Terminologieextraktionen werden in der Abbildung 2 und der Abbildung 3 gezeigt, wobei hier die Wortgruppen bzw. Kollokationen gezeigt werden, währenddessen in der Abbildung 1 die Einzelwörter vorgeführt wurden. Natürlich beinhalten alle drei Korpora sowohl Einzelwörter als auch Wortgruppen und Kollokationen.

Word	Word
1 epidemiologische Gefahr	26 Tag überstandene Infektion
2 geringe epidemiologische Gefahr	27 Covid-19-einreiseverordnung 2022
3 Mai 2022	28 behördliches Datenverarbeitungssystem
4 negatives Ergebnis	29 Sars-cov-2-antigentest zur Eigenanwendung
5 Wort- und Zeichenfolge	30 Nachweis einer befugten Stelle
6 Jänner 2022	31 Jahrgang 2022
7 Information zur Prüfung	32 überstandene Infektion mit Sars-cov-2
8 Nachweis über ein negatives Ergebnis	33 Ergebnis eines molekularbiologischen Tests
9 Ergebnis eines Antigentests	34 Prüfinformation Informationen
10 negatives Ergebnis eines Antigentests	35 Antigentest auf Sars-cov-2
11 Stelle über ein negatives Ergebnis	36 molekularbiologischer Test auf Sars-cov-2
12 Anhang E	37 Bestätigungsergebnis entsprechend der Anhang

Abbildung 2: Extraktion der Wortgruppen aus den Vorschriften aus Österreich

Word	Word	Word
1 As 2021	18 Maßnahme zur Bekämpfung	35 genesene Person
2 Anhang 1	19 internationaler Personenverkehr	36 Artikel 9
3 As 2022	20 immunologische Analyse	37 Bereich des internationalen Personenverkehrs
4 besorgniserregende Virusvariante	21 laborbasierte immunologische Analyse	38 Der V
5 Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante	22 infizierte Person	39 Anhang 2
6 Gebiet nach Anhang	23 Test- und Quarantänepflicht	40 Artikel 8
7 kantonale Behörde	24 mit Sars-cov-2 infizierte Person	41 immunologischer Antigen-schnelltest
8 Juni 2021	25 Erfassung der Kontaktdaten	42 Vollzug der Quarantäne
9 einreisende Person	26 Liste der Staaten	43 berufsmässige Teilnahme
10 negatives Testergebnis	27 negativer Test	44 Bestätigung der Ansteckung
11 Bekämpfung der Covid-19-epidemie im Bereich	28 Analyse auf Sars-cov-2-antigene	45 vorhandener Virusvarianten
12 Maßnahme zur Bekämpfung der Covid-19-epidemie	29 immunologische Analyse auf Sars-cov-2-antigene	46 Sars-cov-2-schnelltest zur Fachanwendung

Abbildung 3: Extraktion der Wortgruppen aus den Vorschriften aus der Schweiz

Nachdem diese drei Korpora erstellt wurden, stellte sich heraus, dass sie zahlreiche Wörter und Wortgruppen bzw. Kollokationen enthalten, die nicht allesamt Termini der fachlichen Rechtssprache sind. Da die Software nicht über die Funktion verfügt, gesamtsprachliche Substantive und Wortgruppen von fachsprachlichen juristischen zu unterscheiden, wurden aus den *Keywords* spezifische Termini und COVID-19 betreffende Wörter herausgesucht.

Zuerst wurde das Korpus, das die Vorschriften aus der Bundesrepublik Deutschland enthält, untersucht. Hier wurden alle Termini bezüglich COVID-19 bearbeitet und ins Kroatische übersetzt. Da die Vorschriften aus Österreich und aus der Schweiz nahezu vollständig die gleichen Termini enthalten, wurde in diesen Korpora nur nach solchen Termini gesucht, die nicht im deutschen Korpus zu finden sind. Einige davon sind spezifisch für Österreich und die Schweiz und werden unten in dieser Arbeit näher erklärt.

Bei der Bearbeitung von Termini wurden auch andere Funktionen von Sketch Engine benutzt. Eine davon heißt *Word List*¹². Diese Funktion extrahiert aus dem Korpus eine bestimmte Wortart. In diesem Fall wurden die Substantive extrahiert. Die Abbildung 4 zeigt, wie aus dem Korpus, das deutsche Vorschriften beinhaltet, *Word List* benutzt wurde, um die Substantive zu extrahieren.

¹² <https://www.sketchengine.eu/guide/wordlist-frequency-lists/#toggle-id-5>

WORDLIST Terminologie Covid-19 - DE

noun (703 items | 3,991 total frequency)

Lemma	Frequency ? ↓	Lemma	Frequency ? ↓	Lemma	Frequency ? ↓
1 §	157 ...	18 sozialgesetzbuch	29 ...	35 covid-19	18 ...
2 absatz	148 ...	19 buch	29 ...	36 bearbeitungsstand	18 ...
3 person	139 ...	20 leistungserbringer	29 ...	37 omikron-variante	17 ...
4 nummer	134 ...	21 hochrisikogebiet	27 ...	38 sinn	17 ...
5 satz	100 ...	22 ifsg	25 ...	39 nachweis	16 ...
6 testung	92 ...	23 anspruch	24 ...	40 risiko	16 ...
7 buchstabe	61 ...	24 eu	23 ...	41 test	15 ...
8 doppelbuchstabe	46 ...	25 erfüllungsaufwand	23 ...	42 absonderung	15 ...
9 tag	44 ...	26 folgeänderung	22 ...	43 eigenanteil	15 ...
10 impfstoff	43 ...	27 zeitpunkt	22 ...	44 infektion	14 ...
11 euro	41 ...	28 angabe	22 ...	45 pflegeeinrichtung	14 ...
12 sars-cov-2	41 ...	29 artikel	21 ...	46 höhe	14 ...
13 einzelimpfung	40 ...	30 rahmen	21 ...	47 juni	14 ...
14 coronavirus	38 ...	31 wort	20 ...	48 leistung	14 ...

Abbildung 4: Extraktion von Substantiven aus den deutschen Vorschriften

Eine weitere Funktion heißt *Word Sketch*.¹³ Diese Funktion sucht nach typischen Kollokationen. Zuerst muss das Wort, bzw. *Lemma* eingetragen werden und daraufhin zeigt sich eine einseitige Zusammenfassung von einigen grammatikalischen Eigenschaften des Wortes und auch andere Wörter, die mit diesem Wort in einer Wortgruppe stehen. In der Abbildung 5 wird gezeigt, wie *Word Sketch* im Beispiel des Substantivs *Testung* eine Zahl von Kategorien aufweist, die mit diesem Wort in den Vorschriften zusammenhängen. Zum Beispiel werden die häufigsten Adjektive gezeigt, die neben diesem Substantiv in den Vorschriften vorkommen.

WORD SKETCH Terminologie Covid-19 - DE

Testung as noun S2*

Constructions	modifiers of "Testung"	verbs with "Testung" as subject	genitive objects of "Testung"	nouns with "Testung" as genitive object	dative objects of "Testung"	nouns with "Testung" as dative object
"%w" being regular ... "~w" in accusative ... "~w" in genitive ... "~w" in dative ... "~w" in nominative ...	kostenlos ... Anspruch auf eine kostenlose Testung ... anlassbezogen ... eine Testinfrastruktur zur anlassbezogenen Testung ... anlasslos ... Hintergrund: Die anlasslose Testung asymptomatischer Personen in ... täglich ... werden, insbesondere täglich eine Testung durchgeführt wird	verlieren ... Die anlasslose Testung asymptomatischer Personen in Form der Sargtestungen verliert somit ihren Stellenwert	Person ... Die anlasslose Testung asymptomatischer Personen in Form der	Zeitpunkt ... die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr ... Tag ... die am Tag der Testung eine Veranstaltung in ... Lebensjahr ... zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet ... Veranstaltung ... am Tag der Testung eine Veranstaltung in einem Innenraum ... Vorlage ... Virusantigengebielen, die Vorlage einer Testung mittels Hüllantigennachweis ... Kontakt ... am Tag der Testung Kontakt	Betrag ... haben je Testung einen Betrag von 3 Euro	Zeitpunkt ... die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr ... Tag ... die am Tag der Testung eine Veranstaltung in
accusative objects of "Testung"	nouns with "Testung" as accusative object	verbs with "Testung" as genitive object	verbs with "Testung" as dative object	verbs with "Testung" as accusative object	prepositions with "Testung" as object	prepositional phrases
Anspruchsgrund ... bei dem die Testung vornehmender Leistungserbringer/ten Anspruchsgrund nachweisen. Dadurch ... Leistungserbringer ... bei dem die Testung vornehmenden Leistungserbringer/ten Anspruchsgrund nachweisen. Dadurch ...	Lebensjahr ... zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben ... Veranstaltung ... am Tag der Testung eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen ... Betrag ... haben je Testung einen Betrag von 3 Euro ... Million ... für je eine Million Testungen editative Sachkosten ... Anspruchsgrund ... für dem die Testung vornehmenden Leistungserbringer/ten Anspruchsgrund nachweisen. Dadurch ... Vorlage ... Virusantigengebielen, die Vorlage einer Testung mittels Hüllantigennachweis	vollenden ... zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben ... besuchen ... am Tag der Testung eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen ... befinden ...	impfen ... teilnehmen ... Merkmal vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben	nachweisen ... bei dem die Testung vornehmender Leistungserbringer/ten Anspruchsgrund nachweisen. Dadurch ...	auf ... einen Anspruch auf Testung ... vor ... während drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen ... bei ... bei Testungen nach ... je ... und ? haben je Testung einen Betrag von ... für ... für jede durchgeführte Testung ... von ... Den zur Durchführung von Testungen nach ... zu ... eine Testinfrastruktur zur anlassbezogenen Testung	noun + auf "Testung" ... "Testung" nach + noun ... "Testung" mittels + noun ... noun + bei "Testung" ... "Testung" an + noun ... "Testung" aufgrund + noun ... noun + vor "Testung" ... "Testung" zu + noun ... "Testung" von + noun ... von ... "Testung" bei + noun ... noun + zu "Testung" ...

Abbildung 5: *Word Sketch* vom Substantiv *Testung*

¹³ <https://www.sketchengine.eu/guide/word-sketch-collocations-and-word-combinations/>

Eine weitere Funktion von Sketch Engine ist die sog. *Concordance*.¹⁴ Mit dieser Funktion sucht man die Beispiele bestimmter angegebener Wörter im Kontext heraus. Als Beispiel dafür wird hier in der Abbildung 6 die *Concordance* des Wortes *Impfung* in den deutschen Vorschriften gezeigt.

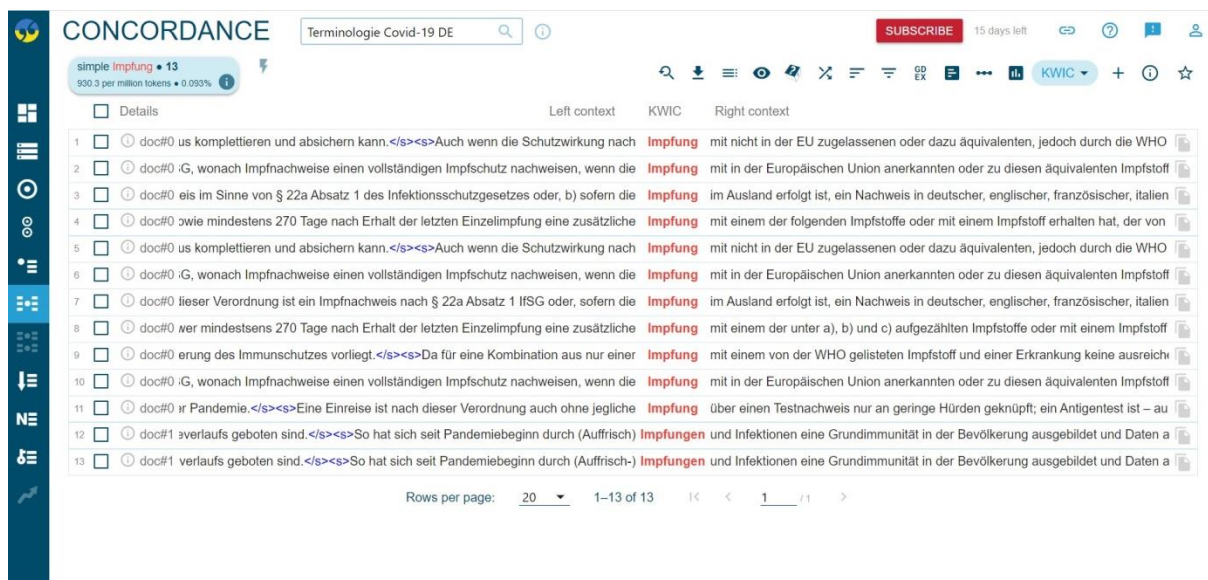


Abbildung 6: *Concordance* vom Substantiv *Impfung*

Die letzte Funktion, die in dieser Arbeit genutzt wurde, um kroatische Entsprechungen der Termini zu finden, ist die *Parallel concordance*.¹⁵ Diese Funktion sucht nach Entsprechungen bestimmter eingegebener Termini in einer anderen ausgewählten Sprache. Die kroatischen Entsprechungen wurden im schon im Sketch Engine vorhandenen Korpus EUR-Lex Croatian 2/2016 mit über hunderttausend Termini gesucht. Nicht alle COVID-19 betreffenden deutschen Termini konnten in diesem kroatischen Korpus gefunden werden. In solchen Fällen, wenn diese nicht gefunden werden konnten, wurden andere Quellen untersucht. Dazu gehörten öffentlich verfügbare Vorschriften und Paralleltexte, sowie auch Internetseiten wie *eur-lex.europa.eu*¹⁶ und *ius.info.hr*.¹⁷ Die *Parallel concordance* zeigt sowohl die deutschen Termini als auch die kroatischen Entsprechungen im Kontext von Rechtsvorschriften. Die Abbildung 7 zeigt eine *Parallel Concordance* vom Wort *Pflegeeinrichtung*.

¹⁴ <https://www.sketchengine.eu/guide/concordance-a-tool-to-search-a-corpus/>

¹⁵ <https://www.sketchengine.eu/guide/parallel-concordance-searching-translations/>

¹⁶ <https://eur-lex.europa.eu/>

¹⁷ <https://www.iusinfo.hr/>

EUR-Lex German 2/2016	EUR-Lex Croatian 2/2016
32008R0213 <s> Dienstleistungen von Pflegeeinrichtungen </s>	<s> Usluge domova za skrb o starim i bolesnim osobama </s>
32008R0213 <s> Dienstleistungen von Pflegeeinrichtungen </s>	<s> Usluge domova za skrb o starim i bolesnim osobama </s>
32012R0448 <s> Wertpapiere, die durch Forderungen aus gewerblichen Hypothekendarlehen unterlegt sind (Commercial mortgage-backed securities, CMBS). </s><s> Diese Anlageklasse umfasst folgende Unterklassen: Kleindarlehen oder Darlehen für Büroimmobilien, Darlehen für Krankenhäuser, Pflegeheime, Lagerräume, Hotels, Pflegeeinrichtungen , Firmenkredite und Darlehen für Mehrfamilienhäuser; </s>	<s> vrijednosni papiri pokriveni hipotekama na poslovnim nekretninama (CMBS). </s><s> Ova kategorija imovine uključuje sljedeće potkategorije: kredite za prodajne ili poslovne prostore, kredite za bolnice, domove za njegu, skladišne objekte, hotele, ustanove za njegu, kredite gospodarsku djelatnost i višestambene objekte; </s>
32012R0446 <s> Wertpapiere, die durch Forderungen aus gewerblichen Hypothekendarlehen unterlegt sind (commercial mortgage-backed securities). </s><s> Zu dieser Anlageklasse zählen Kleindarlehen oder Darlehen für Büroimmobilien, Krankenhäuser, Pflegeheime, Lagerräume, Hotels und Pflegeeinrichtungen , Firmenkredite und Darlehen für Mehrfamilienhäuser. </s>	<s> vrijednosni papiri pokriveni hipotekama na poslovnim nekretninama (CMBS). </s><s> Ova kategorija imovine uključuje kredite za prodajne ili poslovne prostore, kredite za bolnice, domove za njegu, skladišne objekte, hotele, ustanove za njegu, kredite za gospodarsku djelatnost i višestambene objekte; </s>
62012CJ0386 <s> 10 Herr Schneider, der mit Zustimmung seines Betreuers handelte, beantragte beim Sofijski rayonen sad (Bezirksgericht Sofia) die Erteilung der Genehmigung zum Verkauf des ihm gehörenden Anteils an dieser Immobilie. </s><s> Zur Begründung seines Antrags führte er die Vorteile an, die mit diesem Verkauf verbunden seien, der es ihm ermögliche, seinen besonderen Bedarf in Ungarn zu decken, insbesondere Ausgaben für ständige ärztliche Behandlungen und die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung . </s>	<s> 10 Gospodin Schneider je, djelujući uz pristanak svog skrbnika, postavio zahtjev pred Sofijski rayonen sad (regionalni sud u Sofiji) za dobivanje dozvole za prodaju svojeg dijela te nekretnine. </s><s> U prilog svom zahtjevu naveo je prednosti koje bi prodaja imala za njega jer bi mu omogućila pokrivanje posebnih potreba u Mađarskoj, osobito troškova stalne medicinske njege i smještaja u ustanovi za njegu. </s>
C2013/199E/01 <s> Die Mitgliedstaaten sind für die Leistungen des Gesundheitswesens und der Langzeitpflege zuständig. </s><s> Die Kommission ist nicht befugt, in die Ernährung in Pflegeeinrichtungen einzugreifen. </s>	<s> Die Mitgliedstaaten sind für die Leistungen des Gesundheitswesens und der Langzeitpflege zuständig. </s><s> Die Kommission ist nicht befugt, in die Ernährung in Pflegeeinrichtungen einzugreifen. </s>

Abbildung 7: Parallel concordance vom Wort *Pflegeeinrichtung*

Bei der Übersetzungsarbeit wurde nach vielen Paralleltexten gesucht. Da die Extraktion der Begriffe aus Vorschriften der öffentlichen Gesundheitsbehörden erfolgte, wurden demgemäß Vorschriften der kroatischen Behörden als Paralleltexte verstanden. Demzufolge wurden Internetseiten wie www.koronavirus.hr,¹⁸ die eine offizielle Internetseite der kroatischen Regierung ist, oder www.civilna-zastita.gov.hr,¹⁹ die eine offizielle Internetseite des kroatischen Innenministeriums ist, und www.zdravlje.gov.hr,²⁰ die eine offizielle Internetseite des kroatischen Gesundheitsministeriums ist, konsultiert. Auch auf andere Internetseiten der öffentlichen Gesundheitsbehörden, wie des „Hrvatski zavod za javno zdravstvo“ wurde zugegriffen.

Einige Termini, die in österreichischen und schweizerischen Vorschriften gefunden wurden, wurden mit einer zusätzlichen Markierung im Glossar gekennzeichnet. Bei den Termini wurden zusätzlich (österr.) für Österreich und (schw.) für die Schweiz daneben geschrieben. Zu betonen ist, dass einige von solchen Termini auch in der bundesdeutschen juristischen Terminologie generell zu finden sind, aber in den, in dieser Arbeit bearbeiteten Vorschriften aus Deutschland, nicht auftauchen. Andere, dagegen, sind für Österreich und die Schweiz spezifisch und diese werden unten in dieser Arbeit näher erläutert.

Aufgrund dessen, dass das Glossar auch gesamtsprachliche Termini beinhaltet und infolgedessen, dass das Ziel dieser Arbeit war, rechtswissenschaftliche Terminologie zu

¹⁸ <https://www.koronavirus.hr/>

¹⁹ <https://civilna-zastita.gov.hr/odluke-stozera-civilne-zastite-rh-za-spreccavanje-sirenja-zaraze-koronavirusom/2304>

²⁰ <https://zdravlje.gov.hr/corona-virus-i-mjere-prevencije/4952>

erkunden, werden juristische Termini im Glossar mit einer zusätzlichen Markierung (JUR.) gekennzeichnet. Termini, die Teil der medizinischen Fachsprache sind, werden mit einer Markierung (MED.) gekennzeichnet und Termini, die zugleich in die Gesamtsprache eingestuft werden können, mit einer Markierung (GESAM.). Einige Termini sind mit mehreren Markierungen gekennzeichnet.

Bei der Übersetzung der Termini ins Kroatische wurde auf die terminologischen Grundregeln geachtet, die Hudeček und Mihaljević (2012: 70) geschildert haben. Diese sind die Folgenden:

1. Bei der Übersetzung haben kroatische Wörter Vorrang vor fremdsprachlichen
2. Begriffe, die eine lateinische oder griechische Herkunft haben, haben Vorrang vor anderen Begriffen
3. Vorrang wird einem weitverbreiteten und benutzerfreundlichen Begriff vor dem weniger verbreiteten Begriff gegeben
4. Eine Übereinstimmung des Begriffs mit dem kroatischen Sprachsystem ist erforderlich
5. Kürzere Begriffe haben Vorrang vor längeren
6. Diejenigen Begriffe, aus denen Wortbildungen leichter gemacht werden können, haben Vorrang
7. Die Vermeidung von Begriffen, die innerhalb desselben Terminologiesystems mehrere Bedeutungen haben, ist zu empfehlen
8. Begriffe dürfen nur mit einem gerechtfertigten Grund geändert werden
9. Ein Begriff hat Vorrang vor anderen synonymen Begriffen, wenn der Begriff dem Bezugswort entspricht und wenn der Begriff seinen Platz im Begriffssystem widerspiegelt
10. Der Begriff soll in Form eines Substantivs oder einer Substantivgruppe (Adjektiv plus Substantiv oder Präposition plus Substantiv) bestimmt werden

3. 3. 1. Einige Beispiele der Sprachproblematik bei der Übersetzung von Termini ins Kroatische

Bei der Übersetzungsarbeit der deutschen juristischen Termini ins Kroatische mussten einige Hindernisse überwunden werden. Nicht alle Beispiele solcher Schwierigkeiten werden in diesem Kapitel bearbeitet, da ein solcher Aufwand tiefe linguistische Analysen erfordern würde. Aus diesem Grund werden nur einige Beispiele von Übersetzungsschwierigkeiten geschildert, um dem Leser einige Herausforderungen beim Übersetzen deutscher Fachlexik ins Kroatische darzustellen. Ein Beispiel dafür kann die Verwendung von Nominalisierungen und Passiv im Deutschen sein, während die kroatische Sprache eher aktive grammatische Strukturen befürwortet.

Bei einigen Termini gibt es keine Entsprechung in der kroatischen Sprache und im kroatischen Gesundheitssystem. Ein Beispiel dafür ist die Kassenärztliche Vereinigung,²¹ die jedem Patienten in Deutschland eine Behandlung sichert, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse der Patient versichert ist. Diese Körperschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und alle Vertragsärzte müssen dieser Körperschaft angehören. Das Recht auf medizinische Behandlung ist in Kroatien durch die kroatische Krankenversicherungsanstalt „Hrvatski zavod za zdravstveno osiguranje“²² gesichert. Dieses Recht wird auch durch das Gesetz zum Schutz der Patientenrechte geregelt.²³ Somit ist die deutsche Kassenärztliche Vereinigung nur durch eine Beschreibung ins Kroatische zu übersetzen. Mit Hilfe der englischen Entsprechung, die von der Körperschaft angegeben wird, lässt sich der deutsche Terminus einfacher ins Kroatische übersetzen. Die englische Entsprechung lautet *The National Association of Statutory Health Insurance Physicians and the regional Associations of Statutory Health Insurance Physicians*.²⁴ Wenn diese ins Kroatische übersetzt wird, bekommt man den folgenden Namen dieser deutschen Körperschaft: *Nacionalna udruga liječnika obveznog zdravstvenog osiguranja i regionalna udruženja liječnika obveznog zdravstvenog osiguranja*.

²¹ <https://www.kbv.de/html/432.php>

²² <https://hzzo.hr/obvezno-osiguranje/opseg-prava-na-zdravstvenu-zastitu>

²³ <http://www.propisi.hr/print.php?id=3388>

²⁴ https://www.kbv.de/html/about_us.php

Ein anderes Beispiel ist die Wortgruppe *variantenspezifischer Impfnachweis*, die in den deutschen Vorschriften vorkommt, aber keine einheitliche Entsprechung in der kroatischen Sprache hat. Diese Wortgruppe wurde mit Hilfe vom Paralleltext²⁵ des Kroatischen Instituts für öffentliche Gesundheit „Hrvatski zavod za javno zdravstvo“ untersucht und es wurde keine Entsprechung gefunden. In den kroatischen Paralleltexten wird von unterschiedlichen Varianten des Virus gesprochen, aber eine solche ähnliche Wortgruppe ist nicht zu finden. Eine der Möglichkeiten wäre es, diese Wortgruppe beschreibend zu übersetzen, da in den kroatischen Rechtsvorschriften kein solcher Terminus zu finden ist. In den kroatischen Vorschriften wird der Impfnachweis als „potvrda o cijepljenju“ angeführt und das Verb impfen (kroatisch „cijepiti“) kommt mit der Rektion gegen etwas (kroatisch „protiv nečega“).²⁶ Die Wortgruppe könnte als „potvrda o cijepljenju protiv pojedine vrste virusa“ (dt. Nachweis der Impfung gegen eine bestimmte Art des Virus) übersetzt werden, wobei *eine bestimmte Art des Virus* mit dem Virusnamen ersetzt werden kann. Dies ist auch üblicher in den kroatischen Rechtsvorschriften. Ein Beispiel dafür ist „EU digitalna COVID potvrda“.²⁷

Wie oben im Unterkapitel 2. 2. erwähnt, sollte man bei Syntagmen darauf achten, dass man sie logisch gemäß der kroatischen Sprache übersetzt. Z. B. ist das zu sehen beim Terminus *Virusvariantengebiet*. Das deutsche und das kroatische Sprachsystem unterscheiden sich und solche Zusammensetzungen sind in der kroatischen Sprache nicht üblich. Manchmal können sie überhaupt nicht erzeugt werden, ohne dass sie den Regeln der kroatischen Sprache widersprechen. So kann man auf Kroatisch das Wort nur als ein Gebiet übersetzen mit einer spezifischen Virusvariante oder noch besser ein Gebiet, auf dem eine besondere Virusvariante wütet.

²⁵ <https://www.hzjz.hr/sluzba-epidemiologija-zarazne-bolesti/cijepjenje-protiv-covid-19-bolesti-naicesca-pitanja-i-odgovori/>

²⁶ <https://hjp.znanje.hr/index.php?show=search>

²⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/ALL/?uri=LEGISSUM%3A4532501>

3. 3. 2. Besonderheiten der österreichischen und schweizerischen Termini

Nach der Übersetzung von Begriffen aus den bundesdeutschen Vorschriften wurden die österreichischen und schweizerischen Dokumente unter die Lupe genommen, um noch weitere für die COVID-19 Kontexte spezifische, Termini zu finden. Besonders in den schweizerischen Vorschriften wurden etliche Termini bezüglich der Regelung der Einreise in Landesgebiet gefunden.

Im Vergleich zu bundesdeutschen Termini beinhalten die Dokumente aus Österreich und der Schweiz einige spezifische Termini, die in den bundesdeutschen Vorschriften andere Äquivalente aufweisen.

Ein Beispiel dafür ist der österreichische Terminus *Bescheid*, der in der bundesdeutschen juristischen Fachsprache eher als *Bescheinigung* oder *Anordnung* angegeben wird. Zwei weitere Beispiele sind Termini *Grenzübertrittsstelle* und *Kraftfahrlinienverkehr*, die in den bundesdeutschen Paralleltexten als *Grenzübergang* und *Linienverkehr* bezeichnet werden. Terminus *Überstellung*, der in österreichischen Vorschriften zu finden ist, wird in bundesdeutschen juristischen Paralleltexten als *Zulieferung* bezeichnet.

Bei den schweizerischen Vorschriften wurden keine gesonderten Termini gefunden, außer *Spital*, das im bundesdeutschen Raum als *Krankenhaus* bezeichnet wird. Bei der Orthografie der schweizerischen Varietät der deutschen Sprache ist zu bemerken, dass in dieser Varietät kein Buchstaben „ß“ zu finden ist und somit ist z. B. der bundesdeutsche Terminus *Buße* in schweizerischen Vorschriften als *Busse* zu finden (z. B. *Ordnungsbusse*). Es wurde noch ein Terminus gefunden, der sehr spezifisch für die Rechtssprache in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist. Es geht um den Terminus *Ingress*, der in der bundesdeutschen Rechtssprache als *Präambel* bezeichnet wird.

Der bemerkenswerteste Unterschied in der Rechtssprache wird bei unterschiedlichen Namen von Behörden der drei Staaten, sowie bei Namen von Gesetzen sichtbar. Als Beispiel dafür sind unterschiedliche Namen von Ministerien zu nennen, die die öffentliche Gesundheit in diesen Staaten regeln. Dementsprechend ist das Pendant des bundesdeutschen Bundesministeriums für Gesundheit das schweizerische Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das österreichische Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Besonders bei Namen der schweizerischen Ministerien ist das

Verwaltungs- und Regierungssystem der Schweiz hervorgehoben, da der Staat amtlich eine Eidgenossenschaft ist (z. B. Eidgenössisches Departement des Innern).

3. 4. Schlussfolgerung

Die Produzenten der in dieser Arbeit bearbeiteten Vorschriften sind die Gesundheitsbehörden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz und die Rezipienten der Vorschriften sind alle natürlichen und juristischen Personen, auf die diese Vorschriften zutreffen oder die sich über vorgeschriebene Maßnahmen erkundigen möchten, sowohl deutschsprachige Muttersprachler als auch Fremdsprachler. Dazu gehören auch juristische und linguistische ExpertenInnen.

Da es sich um öffentliche Vorschriften handelt, die rechtlich verbindlich sind, kann man schlussfolgern, dass die Sprache dieser Vorschriften als juristische Fachsprache zu identifizieren ist. Trotzdem ist bemerkbar, dass die Vorschriften nicht ausschließlich aus juristischer Fachsprache bestehen, sondern auch medizinische Termini und Gesamtsprache enthalten. Mit juristischem Wortschatz generell und mit dem extrahierten COVID-19 verbundenen Wortschatz wurde ein Glossar mit Übersetzungen ins Kroatische erstellt. In Anbetracht der Terminologiewissenschaft, wurde in dieser Arbeit eine mehrsprachige Terminologearbeit betrieben, mit Einbeziehung/Anwendung des Mikrovergleichs zwischen unterschiedlichen Begriffen. Die Rechtssysteme in einen Vergleich zu setzen und die Terminologie zu vergleichen, ist eine der Aufgaben der Rechtslinguistik. Weiterhin wurde auch der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen durchgeführt.

Aufgrund der Ergebnisse der Korpusanalyse der COVID-19 betreffenden und ausgewählten Rechtsvorschriften aus Deutschland, Österreich und der Schweiz wurden Unterschiede in der Rechtsterminologie der drei deutschsprachigen Länder festgestellt. Da in der Analyse eher Vorschriften von Gesundheitsbehörden unter die Lupe genommen worden sind, kann man schließen, dass im Allgemeinen weitere Unterschiede in der Rechtssprache dieser Länder bestehen, die nicht nur auf die Behördennamen oder den Aufbau der öffentlichen Gewalt zurückzuführen sind und dass kroatische DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen diese Unterschiede bei ihrer täglichen Arbeit in Erwägung ziehen sollen. Bei der Übersetzung der Lexik ins Kroatische wurde auf verschiedene Diskrepanzen aufmerksam gemacht. Bei der Suche nach kroatischen Entsprechungen wurden Paralleltexte der kroatischen Gesundheitsbehörden herangezogen, um die Termini möglichst ähnlich zu

übersetzen und/oder auf Unterschiede in der gleichen Art von Rechtsvorschriften hinzuweisen. Die Übersetzungen wurden möglichst genau der Zielsprache angepasst.

Bei der Korpusverarbeitung wurden die oben erwähnten Spezifika der Rechtssprache als Fachsprache bemerkt. Einige davon sind Universalität, Formalität und die Nutzung von Abkürzungen und Akronymen.

**NJEMAČKO-HRVATSKI GLOSAR O
COVID-U 19**

**DEUTSCH-KROATISCHES GLOSSAR ZUM
COVID-19**

Kratice

der muški rod

die ženski rod

das srednji rod

Abkürzungen

der *Maskulinum*

die *Femininum*

das *Neutrum*

(-1., -2.) 1. nastavak za genitiv jednine

2. nastavak za nominativ množine

Pl. množina

(-1., -2.) 1. Genitiv Singular

2. Nominativ Plural

Pl. Plural

(österr.) uzeto iz austrijskih propisa

(schw.) uzeto iz švicarskih propisa

(österr.) aus den österreichischen Vorschriften entnommen

(schw.) aus den schweizerischen Vorschriften entnommen

(JUR.) pravni termin

(MED.) medicinski termin

(GESAM.) termin koji pripada (može istovremeno pripadati) svakodnevnom govoru

(JUR.) Terminus der juristischen Fachsprache

(MED.) Terminus der medizinischen Fachsprache

(GESAM.) Terminus, der zur Gesamtsprache gehört (gleichzeitig gehören kann)

A

Absonderung, die (-, -en) (JUR.) (GESAM.) izolacija

Absonderungspflicht, die (-, -en) (JUR.)
obaveza izolacije

Absonderungsbescheid, der (-es, -e) (österr.) (JUR.) obavijest o izolaciji

Abstand, der (-s, -e) (schw.) (GESAM.)
razmak
einen Abstand einhalten
poštivati razmak

Abwehr, die (-, kein Pl.) (schw.) (MED.) (GESAM.) otpornost

Anspruchsberechtigung, die (-, -en) (JUR.) uvjet za ostvarivanje prava

Ansteckung, die (-, -en) (MED.) (GESAM.) zaraza

Antigen-Test, der (-s, -s) (MED.)
antigenski test

Antigen-Schnelltest, der (-s, -s) (MED.)
brzi antigenski test

Anwendbarkeit, die (-, -en) (schw.) (JUR.) (GESAM.) primjenjivost

Arzneimittelmarkt-Neuordnungsgesetz, das (-es, -e) (JUR.) zakon o reorganizaciji tržišta lijekova

ASG – Amtssitzgesetz, das (-es, -e) (österr.) (JUR.) zakon o službenom sjedištu

asymptomatisch (MED.) asimptomatski
asymptomatische Person
pojedinač (fizička osoba) bez simptoma

Attest, das (-es, -e) (schw.) (MED.) (GESAM.) potvrda

ärztliches Attest liječnička potvrda

Aufenthaltort, der (-es, -e) (schw.) (JUR.) mjesto boravka, boravište

Auffrischimpfung, die (-, -en) (MED.)
docjepljivanje

Ausbreitung, die (-, -en) (MED.) (GESAM.) širenje, ekspanzija

Ausnahmebewilligung, die (-, -en) (schw.) (JUR.) izuzeće

B

Beförderungsverbot, das (-s, -e) (JUR.)
zabrana prijevoza

Befristung, die (-, -en) (JUR.) (GESAM.)
ograničeno trajanje, prestanak

Befundung, die (-, en) (MED.) (GESAM.)

utvrđivanje, nalaz, dijagnoza

Erfordernis der fachärztlichen Befundung nužnost

specijalističke dijagnoze

Beschaffung, die (-, -en) (GESAM.)
nabava

Bescheid, der (-es, -e) (österr.) (JUR.)
obavijest

Bevölkerungsgruppe, die (-, -en) (GESAM.) skupina stanovništva

Bezirksverwaltungsbehörde, die (-, -en) (österr.) (JUR.)

okružno upravno tijelo

Bundesamt für Gesundheit (BAG), das
(-es, -er) (schw.) (JUR.)

federalni ured za javno zdravstvo

Bundesgesetzblatt, das (-es, -er)
(österr.) (JUR.) savezni službeni list

**Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz, das** (-,
Bundesministerien) (österr.) (JUR.)

Savezno ministarstvo za socijalna
pitanja, zdravstvo, skrb i zaštitu
potrošača

Bürgertestung, die (-, -en) (MED.)
testiranje građana

C

COVID-19- Maßnahmengesetz, das (-es,
-e) (österr.) (JUR.) zakon o mjerama
protiv COVID-a 19

COVID-Zertifikat, das (-es, e) (MED.)
(GESAM.) COVID potvrda

digitales COVID-Zertifikat

digitalna COVID potvrda

D

Durchimpfung, die (-, -en) (MED.)
procijepljenost

E

**Eidgenössisches Departement des
Innern** (schw.) (JUR.) Savezno
ministarstvo unutarnjih poslova
Švicarske Konfederacije

**Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten (EDA)**
(schw.) (JUR.) Savezno
ministarstvo vanjskih poslova
Švicarske Konfederacije

**Eidgenössische Kommission für
Impffragen** (schw.) (JUR.) Savezna
komisija za pitanja cijepljenja

Eigenanwendung, die (-, -en) (MED.)
(GESAM.)
samotestiranje/samoprimjena

Einreise, die (-, -n) (JUR.) (GESAM.)
ulazak u zemlju

Einreisebeschränkung, die (-, -en)
(schw.) (JUR.) ograničenje ulaska u
zemlju

Einreisequarantäne, die (-, -n) (schw.)
(JUR.) (MED.) karantena pri ulasku
u zemlju

Einschleppung, die (-, -en) (schw.)
(MED.) (GESAM.) unošenje

**Einschleppung einer
übertragbaren Krankheit**

unošenje zarazne bolesti

Einzelimpfung, die (-, -en) (MED.)
jednokratno cijepljenje

Einziehung, die (-, -en) (JUR.)

povrat, naplata

epidemiologisch (MED.) epidemiološki

epidemiologische Entwicklung

razvoj epidemiološke situacije

Erregernachweis, der (-es, -e) (MED.)

otkrivanje patogena/uzročnika

F

fachärztlich (MED.) specijalistički

Freitestung, die (-, -en) (MED.)

besplatno testiranje

Freizügigkeit, die (-, ohne Pl.) (JUR.)

(GESAM.) sloboda kretanja

Arbeitnehmerfreizügigkeit, die (-,

ohne Pl.) (JUR.) sloboda

kretanja radnika/posloprimaca

G

Gaststaatgesetz, das (-es, -e) (schw.)

(JUR.) zakon države domaćina

Geltungsdauer, die (-, ohne Pl.) (JUR.)

rok valjanosti/ razdoblje primjene

genesen (MED.) ozdraviti/preboljeti

Genesenennachweis, der (es, -e) (MED.)

potvrda o preboljenju

Gesichtsmaske, die (-, -n) (schw.)

(MED.) (GESAM.) maska za lice

Gesundheitssicherheitsausschuss, der (-

es, - "e) (JUR.) Odbor za zdravstvenu

sigurnost

GKV, Verband der gesetzlichen

Krankenversicherung (-es, -"e) (JUR.)

(MED.)

udruga zakonskog zdravstvenog

osiguranja

Grenzgänger, der (-s, -) (GESAM.)

pogranični radnik

Grenzübertrittsstelle, die (-, -en)

(österr.) (JUR.) granični prijelaz

Grundimmunisierung, die (-, -en)

(MED.) primarna imunizacija

Grundrechtsausübung, die (-, en) (JUR.)

ostvarivanje temeljnih prava

H

Hochrisikogebiet, das (-s, -e) (MED.)

visokorizično područje

Hygienemassnahme, die (-, -n) (schw.)

(MED.) higijenska mjera

I

immunevasiv (schw.) (MED.)

sa svojstvom imunološkog bijega

Immunisierungsgrad, der (es, e) (MED.)

stupanj imunizacije

Impfdokumentation, die (-, -en) (MED.)

dokumentacija o cijepljenju

Impfnachweis, der (es, -e) (MED.)

potvrda o cijepljenju

variantenspezifischer
Impfnachweis (es, -e)
 potvrda o cijepljenju protiv
 pojedine vrste virusa

Impfpflicht, die (-, -en) (JUR.)
 (MED.) obaveza cijepjenja

Impfstoff, der (-s, -e) (MED.)
 cjepivo
zugelassener Impfstoff
 odobreno cjepivo

Impfung, die (-, -en) (MED.)
 cijepjenje
zusätzliche Impfung (-, -en)
 dodatno cijepjenje

Impfschutz, der (-es, -) (MED.)
 imunizacija

Impfstatus, der (-, -) (MED.)
 status cijepjenja

Impfwirksamkeitsstudie, die (-, -en)
 (MED.)
 ispitivanje učinkovitosti cjepiva

Inanspruchnahmeverhalten, das (-s, -)
 (JUR.)
 ponašanje pri korištenju/ uporabi

infiziert (MED.) zaražen

Infektionsrisiko, das (-s, -s) (MED.)
 rizik od zaraze

Infektionsschutzgesetz, das (-es, e) IfSG
 (JUR.) zakon o zaštiti od zaraze

Ingress, der (-es, -e) (schw.) (JUR.)
 preambula

K

Kanton, der oder das (-s, -e) (schw.)
 (JUR.) kanton

Kassenärztliche Vereinigung, die (-, -en)
 (JUR.) Nacionalna udruga liječnika
 obveznog zdravstvenog osiguranja
 i regionalna udruženja liječnika
 obveznog zdravstvenog osiguranja

Kontaktintensität, die (-, -en) (MED.)
 stupanj jačine kontakta /
 snaga kontakta

Kontaktkarte, die (-, -n) (schw.) (MED.)
 (GESAM.) popis kontakata

Kontaktperson, die (-, -en) (MED.)
 (GESAM.) osoba za kontakt

Kontraindikation, die (-, -en) (MED.)
 (GESAM.) kontraindikacija

Kostenerstattungs-Festlegung, die (-, -
 en) (JUR.) utvrđivanje nadoknade/
 povrata troškova

Kraftfahrlinienverkehr, der (-s, -e)
 (österr.) (JUR.) (GESAM.) linijski
 prijevoz motornim vozilima

Krankheitsverlauf, der (-es, -"e) (schw.)
 (MED.) tijek/napredovanje bolesti

Krankheitsschwere, die (-, ohne Pl.)
 (MED.) težina/ozbiljnost bolesti

L

Lockerung, die (-, -en) (schw.) (MED.)
(GESAM.) ublažavanje/popuštanje
Lohnkostensatz, der (-es, -e) (JUR.)
stopa troškova rada/plaća

M

Meldepflicht, die (-, -en) (schw.) (JUR.)
obaveza izvješćivanja/
prijavljivanja/ javljanja

N

Nachweispflicht, die (-, -en) (JUR.)
obaveza dokazivanja
Nasopharyngealabstrich, der (-es, -e)
(schw.) (MED.) bris nazofarinksa
Nationalrat, der (-es, -e) (österr.) (JUR.)
Nacionalno vijeće²⁸
Nukleinsäureamplifikationstechnik, die
(-, en) (MED.) tehnika umnožavanja
nukleinske kiseline
Nukleinsäurenachweis, der (-es, -e)
(MED.) dokaz nukleinske kiseline

O

Ordnungsbusse, die (-, -n) (schw.)
(JUR.) novčana kazna

P

Pflegebonusgesetz, das (-es, -e) (JUR.)
zakon o isplati naknada
medicinskom osoblju zdravstvenih
ustanova

Pflegesachleistung, die (-, -en) (JUR.)
davanje u naravi za pomoć i njegu

Probeentnahme, die (-, -n) (schw.)
(MED.) uzimanje uzorka

Prüfbescheinigung, die (-, -en) (JUR.)
potvrda o provjeri

Q

Quarantäne, die (-, -n) (österr.) (schw.)
(MED.) karantena/ samoizolacija

selbstüberwachte

Heimquarantäne kućna

karantena pod vlastitim nadzorom

Quarantänepflicht, die (-, -en) (österr.)
(schw.) (JUR.) obaveza karantene/
samoizolacije

²⁸ Nacionalno vijeće i Savezno vijeće čine austrijski parlament

R

Rechtsbereinigung, die (-, -en) (JUR.)
ispravak

Repatriierung, die (-, -en) (österr.)
(JUR.) repatrijacija

S

Sanitätspolizei, die (-, -en) (österr.)
(MED.) (JUR.) sanitarna policija

sanitätspolizeiliche Maßnahmen
(österr.) (JUR.) mjere sanitarne
policije

Schnelltest, der (-es, -e oder -s) (schw.)
(MED.) (GESAM.) brzi test

Schutzimpfung, die (-, -en) (MED.)
zaštitno cijepljenje

Schutzwirkung, die (-, -en) (MED.)
(GESAM.) zaštitni učinak

Schweizerische Bundesrat, der (-es, -e)
(schw.) (JUR.) švicarsko Savezno vijeće

SGB, Sozialgesetzbuch, das (-es, -er)
(JUR.) socijalni zakonik/zakon o
socijalnom osiguranju

Sozialversicherungsabkommen, das
(-s, -) (JUR.) sporazum o socijalnom
osiguranju

Speichelprobe, die (-, -n) (schw.) (MED.)
uzorak sline

Spital, der oder das (-s, -er) (schw.)
(MED.) bolnica

Spitzenverband der Krankenkassen, der
(-es, -e) (JUR.) nacionalna
udruga/savez fondova
javnog zdravstvenog osiguranja

Stichprobe, die (-, -n) (MED.)
uzorak

stichprobenhaft (MED.) uzorkovan

T

Testberechtigung, die (-, en) (JUR.)
(MED.) ovlaštenje testiranja

testberechtigt sein
biti ovlašten pristupi testiranju

Testergebnis, das (-ses, -se) (schw.)
(MED.) (GESAM.) rezultat testiranja

Testpflicht, die (-, -en) (schw.) (JUR.)
(MED.) obaveza testiranja

Testung, die (-, -en) (MED.) (GESAM.)
testiranje

PCR-Testung (-, -en) (MED.)
PCR testiranje

Testverordnung (-, -en) (JUR.)
odredba o testiranju

Coronavirus-Testverordnung
(-, -en) (JUR.) (MED.) odredba
o testiranju na koronavirus

Tätigkeitsaufnahme, die (-, -n) (JUR.)
početak rada

U

Übermittlungspflicht, die (-, -en) (JUR.)
obaveza dostave

Überstellungsfahrt, die (-, -en) (österr.)
(JUR.) (GESAM.) opskrbna/
dostavna vožnja

Überstellungsflug, der (-es, -e) (österr.)
(JUR.) (GESAM.) opskrbni/dostavni let

V

Vakzine, die (-, -n) (schw.) (MED.)
cjepivo

Verabreichung, die (-, -en) (MED.)
(GESAM.) primjena, davanje
Verabreichung einer weiteren
Dosis primjena druge doze
cjepiva

Vergütungsanpassung, die (-, en)
(JUR.) prilagodba
visine naknade

Verkündung, die (-, -en) (JUR.) objava

Verordnungsentwurf, der (-s, -e)
(JUR.) nacrt odredbe

Verwaltungskostenersatz, der (es, kein
Pl.) (JUR.) naknada za
administrativne troškove

Verwendungszweck, der (-es, -e) (schw.)
(JUR.) namjena

Virulenz, die (-, -) (MED.) virulencija

Virusvariante, die (-, -en) (schw.)
(MED.) varijanta virusa

besorgniserregende

Virusvariante zabrinjavajuća
varijanta virusa

Virusvariantengebiet, das (-s, -e) (MED.)
područje u kojemu se
proširila određena vrsta virusa

Nachweispflicht bei Voraufenthalt in
Virusvariantengebieten (JUR.)
obveza dokazivanja o prijašnjim
boravcima u područjima na kojima
se proširio virus

völkerrechtlich (JUR.)
prema međunarodnom pravu

Voraufenthalt, der (-s, -e) (JUR.)
prethodni boravak

vorbehaltlich (JUR.) podložno

W

Weltgesundheitsorganisation, die (-,
ohne Pl.) (JUR.) (GESAM.)

Svjetska zdravstvena organizacija

Wirksamkeit, die (-, ohne Pl.) (MED.)
(GESAM.) učinkovitost

Impfstudie zur Wirksamkeit
studija učinkovitosti cijepljenja

Wohnort, der oder das (-es, -e)
(JUR.) prebivalište

Z

Zuständigkeitsbereich, der oder das (-s, -e) (schw.) (JUR.) jurisdikcija,
područje nadležnosti

Zwischenhalt, der (-es, -e oder -s) (schw.) (GESAM.) zaustavljanje

4. DaF-Fachsprachenunterricht für angehende JuristenInnen

Im didaktisch-methodischen Teil dieser Arbeit werden zuerst die theoretischen Grundlagen über den Fachsprachenunterricht mit Akzent auf Rechtsdeutsch dargestellt. Es werden Unterschiede zwischen dem Fachsprachenunterricht für MuttersprachlerInnen und demjenigen für FremdsprachlerInnen erläutert. Daraufhin werden die fachdidaktischen Untersuchungsergebnisse von Maja Häusler und Ljubica Kordić aus dem Jahr 2008 beschrieben, die den DaF-Fachsprachenunterricht für JuristenInnen an kroatischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten untersucht haben. Drittens wird der Syllabus des Deutschunterrichts an der Juristischen Fakultät Zagreb in Kürze dargestellt, um einen Überblick über den Inhalt und das Konzept des Unterrichts zu geben. Der letzte Teil dieser Arbeit enthält einen Unterrichtsentwurf, der einen Bezug zu den Regelungen über COVID-19 Sicherheitsvorkehrungen hat und im DaF-Unterricht für JuristenInnen an kroatischen juristischen Fakultäten eingesetzt werden kann.

4. 1. Fachsprachenunterricht

Beim Fachsprachenunterricht unterscheidet Roelcke (2005: 147) zwischen dem muttersprachlichen und dem fremdsprachlichen Fachsprachenunterricht, wobei einige Aspekte auf beide Varianten des Fachsprachenunterrichts zutreffen, wie z. B. die unterschiedlichen Gesichtspunkte der fachsprachlichen Ausbildung: Fachbezogenheit, Sprachbezogenheit, Lernzielbezogenheit, Spezialisierung und Institutionen und Organisation.

Darüber hinaus zählt Roelcke (2005: 157-158) acht Unterrichtstypen des Fachsprachenunterrichts auf: auf der einen Seite stehen der allgemeine und der spezielle Fachsprachenunterricht für muttersprachliche Laien und der allgemeine und spezielle Fachsprachenunterricht für muttersprachliche ExpertenInnen und auf der anderen Seite der allgemeine und der spezielle Fachsprachenunterricht für fremdsprachliche Laien und der allgemeine und der spezielle Fachsprachenunterricht für fremdsprachliche ExpertenInnen.

Wenn von Rechtsdeutsch als fremdsprachlichem Fachsprachenunterricht an Institutionen in Kroatien die Rede ist, kann man es, nach Roelckes Auffassung, als speziellen Fachsprachenunterricht für fremdsprachliche ExpertenInnen einstufen, wobei die Lernenden an juristischen Fakultäten noch keine vollkommene ExpertenInnen sind, aber diesen Werdegang angefangen haben. Der Unterricht ist als speziell und nicht als allgemein zu

kategorisieren, weil er einzelfachlich und nicht überfachlich ist, aufgrund davon, dass Jura als ein Fach gesehen wird, das sich wiederum in viele Subkategorien unterteilen, aber auch von anderen Fächern unterscheiden lässt. Für die Großzahl von Studierenden ist Deutsch eine Fremdsprache und deshalb kann nur vom fremdsprachlichen Fachsprachenunterricht die Rede sein, weil den Studierenden in einer Fremdsprache Fachkenntnisse vermittelt werden. Das Ziel eines solchen fremdsprachlichen Fachsprachenunterrichts von Rechtsdeutsch wäre die Vermittlung von Fachkenntnissen über das deutsche, das österreichische und das schweizerische Rechtssystem, sowie von deren spezifischen Terminologien an Fremdsprachler, in diesem Fall an kroatische JurastudentenInnen. Ein weiteres Ziel wäre auch die Überbrückung von Kommunikationsbarrieren kroatischer angehender JuraexpertenInnen gegenüber ihren deutschsprachigen KollegenInnen.

Aus dem Genanntem geht hervor, dass der Unterricht von Rechtsdeutsch zugleich der Vermittlung von Fachkenntnissen, aber auch der Vermittlung von sprachlichen Kenntnissen an Fremdsprachler dient, die dann diese Kenntnisse auch außerhalb des Fachs einsetzen und sich besser der deutschen Sprache im Allgemeinen bedienen können.

4. 1. 1. Muttersprachlicher Fachsprachenunterricht

Roelcke (2005: 148-149) sieht die Hauptaufgabe des muttersprachlichen Fachsprachenunterrichts in der Vermittlung allgemeiner Grundlagen und Erscheinungen fachlicher Kommunikation und Sprache, damit eine allgemeine Fachsprachenkompetenz in Bezug auf die Einzelsprache gewährleistet wird. In diesem Sinne definiert er die allgemeine einzelsprachliche Fachsprachenkompetenz als Fähigkeit, Texte unabhängig von der Textsorte zu rezipieren und zu produzieren. Natürlich ist hier die Rede von fachbezogenen Texten. Er betont die lexikalischen und grammatischen Besonderheiten des einzelsprachlichen Fachsprachenunterrichts im Vergleich zur Allgemeinsprache. Zu den lexikalischen Besonderheiten gehören die Definitionslehre, die Bildung von Fachwortschatzsystemen, die Metaphorik der Fachwörter und schließlich allgemeine Fachworteigenschaften (z. B. Eindeutigkeit, Mehrdeutigkeit, Kontextabhängigkeit) und deren Funktionsweisen (z. B. Inventarbildung und Assoziativität). Zu den grammatischen Besonderheiten des einzelsprachlichen Fachsprachenunterrichts gehören Kompositionsneigung, Derivations- und Abkürzungstendenz, komplexe Relativ- und Attributsätze, Nominalisierungen, hoher Anteil an Funktionsverbgefügen und generell komplexe Sätze und Strukturen.

Zum dem Fachsprachenunterricht gehören Fachtexte mit ihren spezifischen Fachtexteigenschaften. Roelcke (2005: 149) unterscheidet zwei Ebenen der Fachtexteigenschaften: die Makro- und die Mikrostruktur. Als Beispiel für Makroeigenschaften nennt er Fachtextbaupläne, Fachtextillustrationen, metasprachliche Kommentierungen und Formularaufbau und als Beispiel für Mikroeigenschaften kommen u. a. Thema/Rhema-Strukturen und Frage/Antwort-Konstruktionen vor.

Die Methoden des einzelsprachlichen Fachsprachenunterrichts beruhen weitgehend auf denjenigen der allgemeinen Sprachpädagogik. Roelcke (2005: 150-152) weist besonders darauf hin, dass sich der Unterricht nicht einfach nur auf den Frontallunterricht beschränken darf. Fachsprachenkompetenzen lassen sich viel besser durch einen interaktiven Unterricht übermitteln. Des Weiteren betont er, dass eine Kompetenzverbesserung durch die wiederholende Produktion von Fachtexten zu erzielen ist. Darüber hinaus erwähnt Roelcke drei Lernziele der muttersprachlichen Fachsprachendidaktik: die fachsprachlichen Kenntnisse (z. B. Situationen und Sachbereiche erkennen können, die fachsprachlich geprägt sind), die fachsprachlichen Fähigkeiten (z. B. fachwissenschaftliche Texte verstehen und analysieren können) und drittens die fachsprachlichen Verhaltensweisen (z. B. Sprachverhalten als soziales Verhalten begreifen können).

Wenn die Rede vom muttersprachlichen Fachsprachenunterricht für ExpertenInnen ist, dann werden fachsprachliche Elemente vorwiegend nicht besonders im Unterricht hervorgehoben, sondern innerhalb des Sachunterrichts mitvermittelt. Das Erwähnte hängt vom Sachgebiet ab und falls eine explizite fachsprachliche Schulung innerhalb der fachlichen Gesamtausbildung gewährleistet wird, dann dient sie der Verbesserung der Kommunikationsfähigkeiten der betreffenden ExpertenInnen (Roelcke 2005: 151). Roelcke (2005: 153) behauptet, dass beim Fachsprachenunterricht für ExpertenInnen in solchen Sachgebieten, die eine intensive Laienbindung beinhalten, wie u. a. bei Jura der Fall ist, pragmatische Vertikalisierungsübungen von Bedeutung sind. Darunter versteht er die Möglichkeit fachsprachliche Äußerungen auf eine andere fachsprachliche Ebene zu übersetzen (Roelcke 2005: 150). Dadurch können Fachkenntnisse an Laien übertragen und Kommunikationsbarrieren überbrückt werden.

4. 1. 2. Fremdsprachlicher Fachsprachenunterricht

Roelcke (2005: 154-155) ist der Auffassung, dass der fremdsprachliche Fachsprachenunterricht hauptsächlich die fremdsprachlichen ExpertenInnen als Zielgruppe hat. Diese Art der Schulung wird vor allem an Universitäten oder weiterbildenden Institutionen ausgeübt. Das Ziel des Unterrichts ist es, die Rezeptions- und Produktionskompetenzen der ExpertenInnen in der betreffenden Fremdsprache zu verbessern. Wie es beim muttersprachlichen Fachsprachenunterricht für ExpertenInnen oben erwähnt wurde, ermöglicht der fremdsprachliche Fachsprachenunterricht für ExpertenInnen auch eine Überbrückung von Kommunikationsbarrieren, jedoch in diesem Fall nicht gegenüber Laien, sondern gegenüber anderen internationalen ExpertenInnen.

Hier ist besonders die Ausübung der Dolmetschertätigkeit zu betonen, weil die DolmetscherInnen als SprachexpertenInnen Kommunikationsbarrieren, die der Laie hat, überbrücken und dem Laien sowohl fachliche als auch sprachliche Unbekanntheiten näher bringen. Die DolmetscherInnen benutzen die oben genannte Vertikalisierung, um die Fachsprache dem Laien verständlicher zu machen. Sie begeben sich dabei auf eine andere Ebene der Fachsprache, wenn sogar nicht auf die Ebene der Allgemeinsprache. Dies gilt sowohl für die Ausgangssprache als auch für die Zielsprache der Deutung/Übersetzung.

Der fremdsprachliche Fachsprachenunterricht hat zwei Aufgaben, die zu meistern sind: erstens die Vermittlung von Fachkenntnissen und zweitens die Vermittlung von Sprachkenntnissen, wobei fremdsprachliche Vorkenntnisse der ExpertenInnen eine wichtige Rolle bei der Konzeption des Unterrichts spielen. Demzufolge unterscheidet Roelcke (2005: 155) zwei Typen des Fachsprachenunterrichts für Fremdsprachler; einen für fremdsprachliche ExpertenInnen mit Sprachvorkenntnissen und einen für fremdsprachliche ExpertenInnen ohne Sprachvorkenntnisse. Wie beim muttersprachlichen Fachsprachenunterricht ist der Akzent des ersten Typus auf dem Erwerb von Fachkenntnissen, wobei sich der zweite Typus eher auf den Erwerb von Sprachkenntnissen konzentriert. Beim ersten Typus beruht der Unterricht auf der fachsprachlichen Kommunikation, wobei besondere Schulungen zur Semantik, Grammatik und Pragmatik in der fachlichen Fremdsprache hinzukommen. Beim zweiten Typus unterscheidet Roelcke (2005: 155-156) zwei Wege des fachsprachlichen Erwerbs: zum einen erst eine allgemeinsprachliche Ausbildung der Fremdsprache und erst dann eine spezielle fachsprachliche Ausbildung und zum anderen eine Vermittlung einer bestimmten Auswahl fachsprachlich relevanter fremdsprachlicher Erscheinungen.

Roelcke (2005: 156) behauptet, dass die kontrastive Unterrichtsmethode geeignet für den ersten Weg des fachsprachlichen Erwerbs wäre. Diese Methode beruht sowohl auf dem Vergleich zwischen Allgemein- und Fachsprache als auch auf dem Vergleich zwischen der muttersprachlichen und der fremdsprachlichen Fachsprache. Er beschreibt diese Ausbildungsart als kosten- und zeitaufwendig und somit wäre sie nur für diejenigen gedacht, die sich professionell mit der fremdsprachlichen Fachsprache beschäftigen würden, wie z. B. DolmetscherInnen.

Auf der anderen Seite steht die Vermittlung einer bestimmten Auswahl fachsprachlich relevanter fremdsprachlicher Erscheinungen, die am häufigsten auftreten oder die von größter Bedeutung sind. Durch eine solche Art des Erwerbs bekommen ExpertenInnen auf schnellstmögliche Weise sprachliche Mittel, die sie unmittelbar in der Fachkommunikation einsetzen können. Diese Ausbildungsweise ist nicht so gründlich, wie die kontrastive Unterrichtsmethode, aber im Vergleich zum oben genannten fachsprachlichen Erwerb günstiger und zeitsparender. Roelcke (2005: 156) weist darauf hin, dass ein solcher Erwerb viel mehr für die Rezeption als für die Produktion von Fachsprache geeignet ist.

Als eine Methode für den Erwerb solcher wiederholender Spracherscheinungen erwähnt Roelcke (2005: 157) Wortfrequenzlisten für den gezielten Erwerb der fremdsprachlichen Fachlexik. Auf die gleiche Weise lassen sich auch grammatikalische Erscheinungen nach Häufigkeit in Lernsequenzen einteilen.

4. 2. Fachsprachenunterricht für angehende JuristenInnen an kroatischen juristischen Fakultäten

Häusler und Kordić (2008: 215) betonen die Wichtigkeit der Fremdsprachenkenntnisse für Berufe mit Hochschulausbildung, weil die LernerInnen somit die Möglichkeit bekommen, ihre fachliche Ausbildung auszuweiten und daher bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Der Fremdsprachenunterricht an Hochschulen nimmt auch während des Studiums eine bedeutsame Rolle ein, weil durch die Mobilitätsmöglichkeiten, die den Studierenden zur Verfügung stehen, die Studierenden an unterschiedlichen Austauschprojekten teilnehmen und dabei ihre Fremdsprachenkenntnisse einsetzen können. Dementsprechend haben die Fremdsprachenkenntnisse einen vielfältigen Vorteil für das Studium selbst und für die persönliche Laufbahn im Allgemeinen.

In welchem Maße Fremdsprachenkenntnisse für angehende JuristenInnen auch auf wissenschaftlicher Ebene wichtig sind, zeigen die folgenden Ergebnisse der von den Autorinnen durchgeführten Untersuchung.

Häusler und Kordić (2008: 215-223) haben zuerst die juristischen Publikationen in Kroatien unter die Lupe genommen, um festzustellen, inwieweit JuristenInnen in Kroatien fremdsprachliche Fachliteratur benutzen. Sie behaupteten, dass besonders deutsche Rechtsliteratur ein beliebter Ausgangspunkt für kroatische RechtswissenschaftlerInnen sein würde, wegen unterschiedlichen historisch-politischen und rechtsgeschäftlichen Gründen. Sie untersuchten insgesamt 1398 Publikationen, die vorwiegend Beiträge in Jahrbüchern der juristischen Fakultäten in Osijek und Rijeka sind.

Ihre Untersuchung ergab, dass die RechtswissenschaftlerInnen in Osijek und Rijeka im Zeitraum von 1991 bis 2003 insgesamt zu 38, 63% in Osijek und zu 42, 12% in Rijeka die fremdsprachliche Fachliteratur in ihren Publikationen genutzt haben. Von den angeführten Prozentzahlen war die meiste fremdsprachliche Literatur englischer Herkunft, gefolgt von der deutschen Fachliteratur mit einem Prozentsatz von 27, 46% in Osijek und von 30,4% in Rijeka. Die Nutzung der Fachliteratur hängt natürlich auch damit zusammen, mit welchem Rechtsgebiet sich die Autoren auseinandersetzten. Folglich diesem wurde bei Themen, die eher kontinentaleuropäischem Rechtskreis gehören, die deutsche Fachliteratur mehr verwendet. Am Meisten wurde die deutsche Fachliteratur bei Themen wie Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft konsultiert. Andere Themen, bei denen auch die deutsche Fachliteratur stark konsultiert wurde, sind: Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechts- und

Staatstheorie, internationales Privatrecht, Handelsrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht, bürgerliches Recht und kanonisches Recht (Häusler und Kordić 2008: 222).

Die Autorinnen haben aufgrund ihrer Untersuchung ihre Hypothese von der Bedeutung deutscher Fachliteratur bestätigt und begründen ihren Standpunkt mit der Verbundenheit des kroatischen Rechtssystems mit dem kontinentaleuropäischen Recht und mit der historischen Zugehörigkeit zu österreichischen und deutschen Rechtssystemen.

Der fremdsprachliche Fachsprachenunterricht wird an allen vier juristischen Fakultäten in Kroatien angeboten: in Zagreb, in Rijeka, in Osijek und in Split. Auf allen Fakultäten ist es ein Pflichtfach in ersten vier Semestern des Studiums, wobei in Osijek, Rijeka und Zagreb die Möglichkeit besteht, es als Wahlfach ein weiteres Semester (Rijeka) oder sogar zwei (Zagreb und Osijek) einzuschreiben. Im nächsten Kapitel wird näher der Deutschunterricht an der juristischen Fakultät in Zagreb beschrieben, wobei nach neusten Informationen die Studierenden nur ein zusätzliches Semester einschreiben können und nicht wie in dem Jahr 2008 zwei, wie von den Autorinnen angegeben wurde.

In der Regel können sich die Studierenden für Englisch oder Deutsch entscheiden, meistens abhängig von ihren individuellen Sprachkenntnissen und der ersten Fremdsprache, die sie auf der Sekundarstufe gelernt haben. Die Autorinnen vertreten die Meinung, dass die durchschnittlichen fremdsprachlichen Kenntnisse kroatischer AbiturientInnen nicht für einen universitären Fachsprachenunterricht genügen, da die Abitur die Fremdsprachenkenntnisse auf den Niveaus B1 und B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen prüft und somit bringen die angehenden JuristenInnen unzureichende Vorkenntnisse für einen Fachsprachenunterricht. Die Autorinnen sind der Ansicht, dass mindestens Vorkenntnisse auf dem C1 Niveau für einen solchen Unterricht erforderlich wären (Häusler und Kordić 2008: 223-226).

Sowohl die Beherrschung der Fachterminologie der Zielsprache als auch rezeptive und produktive sprachliche Fertigkeiten sind gemäß Häusler und Kordić (2008: 226) zentrale Lernziele des Fachsprachenunterrichts. Zudem betonen die Autorinnen die Verwendung fachspezifischer Textsorten und die Entwicklung von strategischen Kompetenzen. Diese Kompetenzen und Fertigkeiten sind mithilfe zweier Lehrbücher zu erzielen, die als Pflichtliteratur für den juristischen DaF-Fachsprachenunterricht in Kroatien vorgeschrieben

sind: *Deutsch für Juristen* (Šarčević/Sokol/Toplonik, 2009) und *Rechtsdeutsch* (Šarčević/Sokol, 2005).

4. 2. 1. Syllabus des Deutschunterrichts für JurastudentInnen der Juristischen Fakultät Zagreb

Wenn vom Deutschunterricht für JurastudentInnen an der juristischen Fakultät die Rede ist, wird auch die Fachsprachenausbildung von ExpertenInnen in Erwägung gezogen als ein genauso wichtiger Aspekt der fachsprachlichen Ausbildung. Die JurastudentInnen haben die Möglichkeit, fünf Semester den Deutschunterricht für angehende JuristenInnen zu besuchen. Zuerst bekommen sie im ersten Semester einen Einblick in die deutsche Rechtssprache und ins deutsche Rechtssystem und vergleichen es mit Kroatien. Die Studierenden werden auch auf die syntaktischen Besonderheiten der Rechtssprache aufmerksam gemacht, wie z. B. auf die Anwendung von Passivsätzen in Rechtstexten. Im zweiten Semester werden die Studierenden mit dem Justizsystem der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht. In diesem Semester beschäftigen sie sich mit dem Strafrecht und mit dem Strafverfahrensrecht. Vom grammatikalischen Aspekt her stehen die Bedingungssätze in diesem Semester im Vordergrund. Im dritten Semester steht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im Mittelpunkt. Themen wie Handlungsfähigkeit, Verträge und vertragliche Verpflichtungen und Familienrecht werden behandelt. Zu der in den früheren Semestern behandelten Grammatik kommt noch das Thema der Indirekten Rede hinzu. Das vierte Semester ist dem Europarecht gewidmet. In diesem Semester bekommen die Studierenden einen Einblick in die Institutionen und in die Grundrechte der Europäischen Union und sie bearbeiten auch Themen bezüglich des europäischen Binnenmarktes und des Erbrechts. In diesem Semester beschäftigen sich die Studierenden mit komplexen Sätzen und am Ende des Semesters müssen sie eine Präsentation über ein gewähltes juristisches Thema halten. Nach vier Pflichtfächern für diejenigen Studierenden, die Deutsch als Fremdsprache in den ersten zwei Jahren des Jurastudiums ausgewählt haben, ermöglicht die Fakultät noch ein Wahlfach im neunten Semester des Studiums. Das neunte Semester wird als eine Fortsetzung der vier Pflichtsemester gesehen. Das Hauptziel in diesem Semester ist es, den Studierenden die Möglichkeit anzubieten, sich mit authentischen Rechtstexten auseinanderzusetzen. Unter anderem wird in diesem Wahlfach über die Gründungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Deutschland und in Kroatien gelernt mittels echter Gesellschaftsverträge.

4. 2. 2. Schlussbemerkungen

Den juristischen Fachsprachenunterricht kann man als speziellen Fachsprachenunterricht für fremdsprachliche ExpertenInnen definieren, wobei die Studierenden über unzureichende Sprachkenntnisse verfügen und somit müssen die Methoden und Inhalte des allgemeinen Fremdspracheunterrichts in den Fachunterricht einbezogen werden. Um am Deutschunterricht für JuristenInnen teilnehmen zu können, müssen die kroatischen AbiturientenInnen die Prüfung der deutschen Sprache bestehen, die jedoch auf den Niveaus B1 und B2 zu bestehen ist, worauf ein entsprechender Fachsprachenunterricht nicht folgen kann, da für ihn Vorkenntnisse auf dem Niveau C1 erforderlich sind. Somit müssen die Lehrkräfte an juristischen Fakultäten sowohl allgemeinsprachliche als auch fachspezifische Lerninhalte in den Unterricht hineinbringen. Während der muttersprachliche Fachsprachenunterricht für ExpertenInnen auf die Vermittlung von fachspezifischen Sprachkenntnissen im Sachunterricht setzt, werden beim fremdsprachlichen Fachsprachenunterricht für ExpertenInnen sowohl fachliche als auch sprachliche Kenntnisse vermittelt, wobei das Vorwissen der LernerInnen eine entscheidende Rolle spielt. Bei beiden Arten des Fachunterrichts wird die Produktion von textuellen und oratorischen Inhalten als höchster Grad des sprachlichen Erwerbs gesehen. Bei beiden Modellen werden pragmatische Vertikalisierungsübungen eingesetzt, die abhängig vom Bedarf, fachspezifische Sprachinhalte Laien oder anderen Adressaten näher bringen. Die Wichtigkeit der deutschen Sprache ist besonders bei juristischen WissenschaftlernInnen in Kroatien zu bemerken, die in einer hohen Prozentzahl deutschsprachige Fachliteratur bei ihrer Arbeit konsultieren, besonders bei Themen, die sehr auf kontinentaleuropäischem Recht aufbauen wie z. B. Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft.

4. 3. Unterrichtsentwurf

Student: Leo Marić

Schule: Juristische Fakultät der Universität Zagreb

Mentorin: Ao. Prof. Marija Lütze-Miculinić

Lernergruppe:(erstes Studienjahr, 5. oder 9. Lernjahr, GERS-Niveau B1/B2)

Unterrichtsentwurf

Zeit: 08:00 – 08:45h

Datum: /

Lehrwerk: /

Thema der Reihe: Sicherheitsvorkehrungen der öffentlichen Gewalt

Thema der Stunde (Titel; Studententyp): COVID-19 Sicherheitsmaßnahmen; Einzelarbeit, Diskussion und Gruppenarbeit

Ausgangslage

Kenntnisse:

Die Studierenden sind mit der Einführung von unterschiedlichen COVID-19 Schutzmaßnahmen in vorherigen Jahren vertraut.

Fertigkeiten:

Die Studierenden können über unterschiedliche Schutzmaßnahmen aus den vorherigen Jahren berichten und ihre persönliche Einstellung vertreten.

.....

Unterrichtsziel

Kenntnisse:

Die Studierenden sind in der Lage, eine Grafik der Bundesregierung zu verstehen und darüber mithilfe der juristischen Fachlexik zu berichten.

Sie können die gegebene juristische Fachlexik verstehen.

Fertigkeiten:

Die Studierenden sind in der Lage, persönliche Einstellungen zu den in Deutschland eingeführten Schutzmaßnahmen zu vertreten.

Sie können die gegebene juristische Fachlexik ordnungsgemäß einsetzen.

Sie sind in der Lage, selbst nach öffentlich verfügbaren Rechtsvorschriften zu suchen.

Die Studierenden sind in der Lage, eine Stellungnahme zu verteidigen, unabhängig davon, ob sie diese auch persönlich teilen. Sie können in einer Gruppe arbeiten und Argumente zu dieser Stellungnahme auflisten und diese gegenüber der anderen Gruppe verteidigen. Dabei können sie akademische Diskussionsredemittel und die gegebene juristische Fachlexik einsetzen.

Die Studierenden können sich über von der gesetzgebenden Gewalt eingeführte Maßnahmen kritisch äußern und sowohl positive als auch negative Seiten der Maßnahmen erkennen.

.....

Literatur: /

Unterrichtsverlaufsplan

Zeit Lernphase Lernziel	Schüleraktivitäten	Sozialform(en) Medien / Materialien / Hilfsmittel	Lehreraktivitäten	Didaktischer Kommentar
08:00 – 08:05 Einführung in das Thema der Reihe: <i>Sicherheitsvorkehrungen der öffentlichen Gewalt</i> Die Studierenden können über aktuell vorgeschriebene Schutzmaßnahmen berichten. Sie können über Schutzmaßnahmen aus der Vergangenheit berichten.	Die Studierenden erzählen, ob sie mit den seit Oktober in Deutschland geltenden Schutzmaßnahmen vertraut sind. Die Studierenden zählen ihnen bekannte Schutzvorkehrungen auf, die in den letzten Jahren sowohl in Deutschland als auch in Kroatien in Kraft waren.	Unterrichtsgespräch Projektor Überblick über die neuesten COVID-19 Schutzmaßnahmen heruntergeladen von der Internet Seite der deutschen Bundesregierung	Die Lehrperson fragt die Studierenden, ob sie mit den seit Oktober in Deutschland geltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen vertraut sind. <i>Schönen guten Tag alle zusammen. Wie ihr wisst, sind in Deutschland seit dem Auftreten des Virus</i>	Mit dieser Frage werden die Studierenden in das Thema der Stunde <i>COVID-19 Sicherheitsmaßnahmen</i> eingeführt.

<p>Die Studierenden sind in der Lage, juristische Terminologie über Schutzmaßnahmen zu verstehen und ggf. richtig einzusetzen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, grafische Darstellungen von vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu lesen.</p> <p>Die Studierenden werden mit der Internet-Seite der deutschen Bundesregierung bekannt gemacht und können daraufhin selbst nach neuesten Regelungen suchen.</p> <p>Grammatische Konstruktion: <i>eine Regelung/Maßnahme erlassen</i></p> <p><i>eine Schutzmaßnahme/Regelung gilt</i></p> <p><i>Beschlüsse fassen</i></p>			<p><i>COVID-19 unterschiedliche Schutzmaßnahmen in Kraft. Seit Oktober hat die Bundesregierung einen neuen Plan zusammengestellt, um die Zahl der Erkrankten möglichst gering zu halten und um die Verbreitung des Virus aufzuhalten. Ist euch davon schon etwas bekannt? Wie ist die Situation in Kroatien?</i></p> <p>Daraufhin wird den Studierenden ein Überblick über neuste COVID-19 Regeln gezeigt. (Anhang 1)</p> <p>Sollte den Studierenden dies nicht bekannt sein, werden sie gebeten, einige Schutzmaßnahmen aus den vorigen Jahren zu nennen. <i>Wenn euch rezente Regelungen nicht bekannt sind, könnt ihr gerne einige Schutzmaßnahmen nennen, die früher gegolten haben. Sind euch einige Vorschriften bekannt, die in diesem Jahr erlassen</i></p>	<p>Dadurch werden sie auf die Erlassung neuer Schutzmaßnahmen in Deutschland aufmerksam gemacht. Durch das Gespräch miteinander und mit der Lehrperson werden sie mit der juristischen Terminologie bekannt gemacht. Sie werden die Konstruktion <i>eine Regelung/eine Maßnahme/ ein Gesetz erlassen</i> lernen und können diese im fachspezifischen Kontext künftig einsetzen.</p> <p>Durch das Gespräch mit der Lehrperson wird die Lehrperson die sprachlichen und fachspezifischen Vorkenntnisse der Studierenden einschätzen können.</p>
---	--	--	---	---

<p>08:05 – 08:30 Hauptteil I</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, fachspezifische Wörter auf Deutsch mit ihren kroatischen Entsprechungen richtig zu verbinden.</p>	<p>In der ersten Aufgabe verbinden die Studierenden die deutschen Wörter mit ihren kroatischen Entsprechungen. Die Studierenden lesen alle angeführten Termini auf Deutsch und Kroatisch und versuchen, sie richtig zu verbinden.</p> <p>Die Studierenden werden darum gebeten, nach der Reihe nach, ihre Lösungen laut vorzulesen, um die Richtigkeit ihrer Lösungen zu überprüfen.</p>	<p>Frontallunterricht Einzelarbeit Unterrichtsgespräch</p> <p>Projektor</p> <p>Überblick über die neuesten COVID-19 Schutzmaßnahmen heruntergeladen von der Internet Seite der deutschen Bundesregierung</p> <p>Aufgaben eins und zwei verteilt in Papierform (Anhänge 2 und 3)</p>	<p>wurden? Hat die Regierung einige Beschlüsse diesbezüglich gefasst?</p> <p>Die Lehrperson verteilt die Aufgaben eins (Anhang 2) und zwei (Anhang 3) und bittet die Studierenden, in der ersten Aufgabe die deutschen Termini mit den kroatischen Termini zu verbinden.</p> <p><i>Ich verteile euch jetzt diese Aufgaben. Zuerst löst ihr bitte die Aufgabe eins. In dieser Aufgabe sollen die deutschen Termini auf der linken Seite mit ihren kroatischen Entsprechungen auf der rechten Seite verbunden werden. Danach werden wir die richtigen Lösungen zusammen überprüfen. Dafür habt ihr 10 Minuten.</i></p>	<p>Die Grafik wird als Ausgangspunkt für die COVID-19 betreffende Rechtsterminologie verwendet.</p> <p>Da sich die Grafik nur aus Stichpunkten zusammensetzt, ist es wichtig, dass die Studierenden in der Lage sind, aus diesen Stichpunkten Sätze zu bilden. Dafür wird die Aufgabe zwei verwendet.</p> <p>Da es unlogisch wäre, von den Studierenden zu erwarten, dass sie die Verben einsetzen, obwohl sie die Lexik noch nicht verstehen, sollen sie zuerst in der Aufgabe eins die deutschen Termini mit</p>
--	--	---	--	--

<p>Die Studierenden können die aufgezählten Verben, die u. a. auch für die rechtswissenschaftliche Fachsprache spezifisch sind, in Sätze richtig einfügen.</p>	<p>In der zweiten Aufgabe lesen die Studierenden zuerst die Sätze, in denen bestimmte Verben fehlen und die angegebenen Verben. Danach fügen sie die Verben in die Lücken ein.</p> <p>Daraufhin werden die Lösungen überprüft (wie in Aufgabe 1).</p>		<p>In der zweiten Aufgabe bittet die Lehrperson, die Lücken mit den aufgelisteten Verben auszufüllen.</p> <p><i>In dieser Aufgabe sollt ihr die oben aufgelisteten Verben richtig in die Lücken einsetzen. Die Wörter aus der Aufgabe eins und ihre Übersetzungen können euch dabei behilflich sein. Dafür habt ihr 3 Minuten und danach werden wir die richtigen Lösungen zusammen überprüfen.</i></p>	<p>den Kroatischen verbinden.</p> <p>Nach der Überprüfung der Richtigkeit ihrer Lösungen in der Aufgabe eins sollen sie die fehlenden Verben richtig einfügen können in der Aufgabe zwei.</p>
--	---	--	---	---

<p>08:30 – 08:43 Hauptteil II</p> <p>Die Studierenden können untereinander absprechen, welche Argumente ihre Position am besten stärken würden und ggf. über die Argumente der anderen Gruppe im Voraus nachdenken, um Gegenargumente zu nennen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, eine Position unabhängig von ihrer persönlichen Einstellung zu verteidigen.</p>	<p>Die Studierenden sind in zwei Gruppen aufgeteilt.</p> <p>Eine Gruppe hat die Aufgabe, die im Oktober erlassenen Maßnahmen zu verteidigen und die andere, Argumente gegen diese Einführung zu nennen.</p> <p>Die Aufgabe der Studierenden ist es, möglichst viele Argumente für oder gegen die Schutzmaßnahmen zu schildern.</p> <p>Sie können sich mit der Lehrperson bezüglich sprachlicher Fragen beraten.</p>	<p>Unterrichtsgespräch Gruppenarbeit</p>	<p>Die Lehrperson erklärt den Studierenden ihre Aufgabe und teilt sie in zwei Gruppen ein.</p> <p><i>Liebe Studierende ich habe jetzt eine neue Aufgabe für euch. Ich teile euch jetzt arbiträr in zwei gleichgroße Gruppen auf. Eine Gruppe soll die Einführung der Schutzmaßnahmen verteidigen und die andere soll dagegen möglichst viele Argumente nennen. Ich würde jede Gruppe bitten, ein Blatt Papier zu nehmen. Ihr habt jetzt 7 Minuten, um möglichst viele Argumente für oder gegen die Schutzmaßnahmen vorzubringen. Für alle Fragen stehe ich euch gerne zur Verfügung.</i></p> <p><i>Ich werde euch die akademischen Redemittel (Anhang 4) an die Wand projizieren. Diese werdet ihr für die Debatte</i></p>	<p>Diese Aufgabe dient dazu, die kooperativen Eigenschaften der Studierenden zu fördern. Sie werden mit unterschiedlichen KommilitonenInnen zusammenarbeiten, um ihre Position so gut wie möglich verteidigen zu können. Sie werden lernen, dass man im juristischen Fachbereich öfters eine Stellungnahme verteidigen muss, die der eigenen Werteskala nicht immer entspricht. Dies ist besonders wichtig für diejenigen, die später eine Laufbahn als Rechtsanwälte einschlagen möchten. Des Weiteren bekommen sie von der Lehrperson von Anfang an Redemittel, die sie künftig in ihrem</p>
--	---	--	--	--

<p>08:37 – 08:43</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Argumente zu verteidigen und ein offenes Gespräch mit der Gegengruppe zu führen. Die Studierenden sind in der Lage, den bearbeiteten juristischen Fachwortschatz bei ihrer Argumentation richtig einzusetzen. Die Studierenden können die Redemittel richtig einsetzen.</p>	<p>Die Studierenden sprechen miteinander und verteidigen ihre Positionen. Zugleich verwenden sie die von der Lehrperson zur Verfügung gestellten Redemittel.</p>	<p>Unterrichtsgespräch Diskussion</p>	<p><i>brauchen.</i></p> <p>Die Lehrperson bittet die Studierenden mit der Aufgabe aufzuhören und eröffnet die Debatte.</p> <p><i>Ich würde euch jetzt bitten, mit der Aufgabe aufzuhören und ich würde jetzt die Debatte eröffnen. Die Pro Gruppe kann anfangen.</i></p> <p>Die Lehrperson eröffnet die Debatte und passt auf, dass die Diskussion nicht zu weit geht und innerhalb des akademischen Niveaus bleibt.</p> <p><i>Bitte beachtet, dass ihr euch in einer akademischen Einrichtung befindet. Dementsprechend benutzt bitte die projizierten Redemittel für eure Argumentation.</i></p>	<p>Studium benutzen können.</p> <p>Bei der Debatte werden keine Richter auserwählt, denn die Studierenden sollen selbst ein Gefühl bekommen, wer seine Argumente am stärksten und vernünftigsten verteidigt hat.</p>
--	--	---	--	--

<p>08:43 – 08:45 Schlussteil Die Studierenden sind in der Lage, zu verstehen, dass nicht jede Debatte mit einem eindeutigen Ergebnis beendet wird.</p>	<p>Die Studierenden beenden die Debatte ohne ein eindeutiges Ergebnis.</p>	<p>Frontalunterricht</p>	<p>Die Lehrperson schließt die Debatte und erklärt die Hausaufgabe für die nächste Stunde.</p> <p><i>Ich würde diese Debatte jetzt zu Ende bringen und möchte euch bitten, euch die Unterrichtsmaterialien bis zur nächsten Stunde anzusehen.</i></p> <p><i>Eure Hausaufgabe für die nächste Stunde ist es, einen Aufsatz zu schreiben. Je nach eurer persönlichen Einstellung könnt ihr für oder gegen die eingeführten Maßnahmen einen kurzen Aufsatz schreiben. Dieser soll nicht weniger als 100 Wörter beinhalten. Der Abgabetermin ist nächste Woche.</i></p> <p><i>Ich wünsche euch einen schönen Tag und viel Erfolg im weiteren Verlauf des Tages.</i></p> <p><i>Auf Wiedersehen!</i></p>	<p>Wer die Debatte gewonnen hat, bleibt offen und die Studierenden sollen nach dem Unterricht weiterhin über die Richtigkeit der Einführung von Schutzmaßnahmen nachdenken, um ihr kritisches Denken weiterzuentwickeln.</p> <p>In der Hausaufgabe sollen die Studierenden die gelernte Lexik einsetzen.</p>
--	--	--------------------------	--	--

Anlagen:

Anhang 1

Herbst-/Winterplan Corona		
	Winterreifen 1.10.2022 - 7.4.2023 (Oktober - Ostern)	Schneeketten zusätzlich bei Verschärfung der Lage von Okt. - Ostern (konkrete Gefahr für Gesundheitssystem & KRITIS)
Fernverkehr	FFP2-Maske: ab 14 Jahren medizinische Maske: Kinder ab 6 und Personal	
Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.	FFP2-Maske & Test	
Arztpraxen etc.	FFP2-Maske für Patient/innen und Besucher/innen	
	Länder können festlegen	Länder können nach Landtagsbeschluss festlegen
ÖPNV (Bus & Bahn)	FFP2- /med. Maske (Personal: med. Maske)	
Innenräume (öffentlich zugänglich)	FFP2- /med. Maske	FFP2- /med. Maske (ohne Ausnahme), Hygienekonzept, Abstandsgebot, Personenobergrenzen (bei Veranstaltungen in Innenräumen)
Restaurants, Bars, Kultur-, Freizeitbereich, Sport etc.	FFP2- /med. Maske oder Test Option: Testausnahme für „frisch“ Geimpfte/Genesene (max. 3 Monate)	
Schüler/innen ab Klasse 5	Med. Maske zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs, bes. Berücksichtigung der Belange von Kindern/Jugendlichen	
Schulen, Kitas u. andere Einrichtungen ¹	Test	
Außenveranstaltungen	—	FFP2- /med. Maske, Abstandsgebot
Flankierend ab Herbst	Impfungen: „Frische“ Impfungen schützen stärker vor Übertragung. Ausreichend Impfstoff – auch auf neue Virusvarianten angepasste Impfstoffe – sowie die Impfkapazitäten werden bereitstehen. Medikamente: Für antivirale Medikamente (z.B. Paxlovid): Hausarztkonzept und Hotline zum Einsatz der Medikamente. Ausreichende Dosen für Pflegeheime stehen bereit.	

¹Asylbewerberunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte, Hafteinrichtungen, Heime der Jugendhilfe

Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/infektionsschutzgesetz-2068856> (zuletzt angesehen am 12. Dezember 2022)

<https://www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/corona-fragen-und-antworten.html> (zuletzt angesehen am 30. Januar 2023)

Anhang 2

Aufgabe 1

Verbinde die deutschen Termini auf der linken Seite mit ihren kroatischen Entsprechungen auf der rechten Seite:

die Schutzmaßnahme, -, n
gelten/galt/hat gegolten
erlassen/erließ/hat erlassen
die Regelung, -, en

vrijediti
zaštitna mjera
pravilo
donijeti/izdati

die Verordnung, -, en
das Gesetz, -es, e
nachweisen/wies nach/ hat nachgewiesen
die Pflegeeinrichtung, -, en

zakon
dokazati
odredba
ustanova za zdravstvenu njegu

KRITIS – die kritische Infrastruktur
die Maskenpflicht, -, en
die Arztpraxis, -, Arztpraxen
der Landtag, s, e

parlament savezne zemlje
liječnička ordinacija
obaveza nošenja maske
kritična infrastruktura

der Beschluss, es, "e
feststellen
ÖPNV – öffentlicher Personennahverkehr
das Gebot, (e)s, e

ustanoviti
odluka/zaključak
nalog
lokalni javni putnički prijevoz

der Abstand, (e)s, "e
die Personenobergrenze, -, n
das Abstandsgebot, (e)s, e
die Aufrechterhaltung, -, en

razmak
nalog za održavanje fizičkog razmaka
gornja granica broja fizičkih osoba koje mogu biti prisutne na istome mjestu
zadržavanje/održavanje

der Belang, (e)s, e
der Präsenzbetrieb, (e)s, e
der Impfstoff, (e)s, e
bereitstehen/stand bereit/hat bereitgestanden

biti u pripravnosti
cjepivo
značenje/važnost
nastava održana uživo

die Berücksichtigung, -, en
gewährleisten
vorschreiben/schrieb vor/ hat vorgeschrieben
ausnehmen/ nahm aus/ hat ausgenommen

izuzeti
propisati
jamčiti
uzimanje u obzir

verfügen
der Zutritt, s, e
genesen/genas/ist genesen
die Pflicht, -, en
die Funktionsfähigkeit, -, en

obaveza
ozdraviti
pristup
raspolagati
sposobnost funkcioniranja

Lösungen:

die Schutzmaßnahme, -, n ~~_____~~ vrijediti
gelten/galt/hat gegolten ~~_____~~ zaštitna mjera
erlassen/erließ/hat erlassen ~~_____~~ pravilo
die Regelung, -, en ~~_____~~ donijeti/izdati

die Verordnung, -, en ~~_____~~ zakon
das Gesetz, -es, e ~~_____~~ dokazati
nachweisen/wies nach/hat nachgewiesen ~~_____~~ odredba
die Pflegeeinrichtung, -, en ~~_____~~ ustanova za zdravstvenu njegu

KRITIS – die kritische Infrastruktur ~~_____~~ parlament savezne zemlje
die Maskenpflicht, -, en ~~_____~~ liječnička ordinacija
die Arztpraxis, -, Arztpraxen ~~_____~~ obaveza nošenja maske
der Landtag, s, e ~~_____~~ kritična infrastruktura

der Beschluss, es, "e ~~_____~~ ustanoviti
feststellen ~~_____~~ odluka/zaključak
ÖPNV – öffentlicher Personennahverkehr ~~_____~~ nalog
das Gebot, (e)s, e ~~_____~~ lokalni javni putnički prijevoz

der Abstand, (e)s, "e ~~_____~~ razmak
die Personenobergrenze, -, n ~~_____~~ nalog za održavanje fizičkog razmaka
das Abstandsgebot, (e)s, e ~~_____~~ gornja granica broja fizičkih osoba koje mogu biti prisutne na istome mjestu
die Aufrechterhaltung, -, en ~~_____~~ zadržavanje/održavanje

der Belang, (e)s, e ~~_____~~ biti u pripravnosti
der Präsenzbetrieb, (e)s, e ~~_____~~ cjepivo
der Impfstoff, (e)s, e ~~_____~~ značenje/važnost
bereitstehen/stand bereit/hat bereitgestanden ~~_____~~ nastava održana uživo

die Berücksichtigung, -, en
gewährleisten
vorschreiben/schrieb vor/ hat vorgeschrieben
ausnehmen/ nahm aus/ hat ausgenommen

izuzeti
propisati
jamčiti
uzimanje u obzir

verfügen
der Zutritt, s, e
genesen/genas/ist genesen
die Pflicht, -, en
die Funktionsfähigkeit, -, en

obaveza
ozdraviti
pristup
raspolagati
sposobnost funkcioniranja

Anhang 3

Aufgabe 2

Füge die aufgelisteten Verben in die Lücken ein:

2x gilt/ feststellen/ verfügen/ vorschreiben/ gelten /nachweisen/ gewährleisten /ausnehmen/~~erlassen~~

0. Die öffentliche Gewalt hat die neuen Schutzmaßnahmen erlassen.
1. Eine Maskenpflicht _____ im öffentlichen Personenverkehr.
2. Für den Zutritt in Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen _____ eine Testpflicht.
3. Die Schutzmaßnahmen _____ bis Ende April.
4. Die Personen, die mit einem Dokument _____ können, dass sie frisch geimpft oder genesen sind, haben freien Zutritt.
5. Die Länder sollen die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur _____, damit sich die Bundesregierung nicht einschalten muss.
6. Für den öffentlichen Personennahverkehr und in öffentlich zugänglichen Innenräumen können die Länder eine Maskenpflicht _____.
7. Die Regierung wird diejenigen, die über einen Testnachweis _____, von der Maskenpflicht _____.
8. Der Landtag wird den Grad der Gefahr auf der Landesebene _____.

Lösungen: gilt, gilt, gelten, nachweisen, gewährleisten, vorschreiben, verfügen, ausnehmen, feststellen

Anhang 4

Redemittel zur Debatte

Institut für Internationale Kommunikation Düsseldorf

Redemittel für Diskussionen – Niveau: B2/C1 - Langfassung

sich zu Wort melden	<ul style="list-style-type: none"> Dürfte ich etwas dazu sagen? Entschuldigung, ich würde gern etwas dazu sagen. Zu diesem Punkt möchte gern Folgendes anmerken. Ich würde gerne eine Bemerkung zu diesem Thema machen.
etwas betonen	<ul style="list-style-type: none"> Das Entscheidende ist für mich, ob / dass ... Etwas möchte ich nochmals unterstreichen: ... Das Wichtigste ist für mich, dass ... Er erscheint mir in diesem Zusammenhang besonders wichtig, dass ... Ich würde gern noch einmal auf den Punkt eingehen, der mir besonders wichtig ist: ... Ich kann nur immer wieder betonen, dass ...
Beispiele oder Belege anführen	<ul style="list-style-type: none"> Ich verweise nur auf ... Danken Sie nur an ... Dies kann man bei / in ... nachlesen. Ich beziehe mich dabei auf unsere Vereinbarung vom ...
auf etwas bereits Gesagtes zurückkommen	<ul style="list-style-type: none"> Darf ich noch einmal auf ... zurückkommen? Ich würde gerne noch einmal den Gedanken von Herrn/Frau ... aufgreifen? Ich möchte noch einmal auf das / etwas zurückkommen, was Sie eingangs / vorher gesagt haben.
sich korrigieren	<ul style="list-style-type: none"> Darf ich kurz etwas richtig stellen? Ich habe mich eben vielleicht nicht ganz klar / korrekt ausgedrückt. -- Lassen Sie es mich noch einmal anders formulieren: ... Ich habe vorher gesagt, dass ... Das war vielleicht etwas missverständlich formuliert. Ich wollte eigentlich Folgendes sagen: ...
sich gegen unfaire Angriffe zu Wehr setzen	<ul style="list-style-type: none"> Das geht jetzt aber nun wirklich zu weit / unter die Gürtellinie. Könnten Sie bitte diese persönlichen Angriffe unterlassen? Ich verbitte mir diese Unterstellungen. Jetzt vergrafen Sie sich aber wirklich im Ton.
sich gegen eine Unterbrechung wehren	<p><i>höflich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Bitte lassen Sie mich kurz noch meinen Gedanken zu Ende führen! Geben Sie mir bitte noch einige Sekunden! Einem Augenblick bitte, darf ich das noch eben abschließen? Einem Moment Geduld bitte, ich bin gleich fertig. Gleich, bitte noch einen Moment. <p><i>sehr bestimmt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Könnten Sie mich bitte aussprechen lassen? Darf ich das bitte erst einmal zu Ende führen?

© Udo Tollmann
http://www.wirtschaftsdeutsch.de

1

Institut für Internationale Kommunikation Düsseldorf

Redemittel für Diskussionen – Niveau: B2/C1 - Langfassung

einer Meinung zustimmen	<ul style="list-style-type: none"> Ich bin da völlig / ganz Ihrer Meinung. Ich gehe (da) völlig d'accord mit Ihnen. Dem kann ich nur voll zustimmen. Ich teile (in diesem Punkt) voll und ganz Ihre Meinung. Das ist eine gute Idee. Das sehe ich ganz genauso. Das ist auch meine Erfahrung, denn ... Ja, genau.
widersprechen	<p><i>sehr höflich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen widerspreche. Ihre Ansicht ist allen Ehren, aber ... Könnte es nicht vielleicht eher so sein, dass ... Ich kann mich dem nicht so ganz anschließen. Tut mir Leid, aber da bin ich etwas anderer Meinung. <p><i>freundlich/normal</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Ich teile Ihre Ansicht nicht so ganz, da ... Da habe ich doch so meine Bedenken. Ich glaube, Sie haben da etwas übersahen. Ich sehe das (etwas) anders, denn ... Für mich stellt sich das etwas anders dar. So kann man das meiner Meinung nach nicht sagen. Dem kann ich nicht zustimmen. Finden Sie nicht, dass ...? Da bin ich etwas skeptisch. Mir erscheint das etwas fraglich. <p><i>massiv</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Da bin ich aber ziemlich / ganz anderer Meinung. Das finde ich nun gar nicht, denn ... Ihre Argumente überzeugen mich nicht, weil ... Entschuldigung, aber das sehe ich ganz anders. Das überzeugt mich nicht. Da muss ich Ihnen wirklich / deutlich widersprechen. Glauben Sie wirklich, dass ... Ganz im Gegenteil. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ... <p><i>barsch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Das kann doch nicht Ihr Ernst sein. So kann man das nun wirklich nicht sagen Das meinen Sie doch hoffentlich nicht im Ernst? Das erbitzt nun jeder Logik.

© Udo Tollmann
http://www.wirtschaftsdeutsch.de

2

Institut für Internationale Kommunikation Düsseldorf

Redemittel für Diskussionen – Niveau: B2/C1 - Langfassung

Einwände oder Zweifel äußern	<ul style="list-style-type: none"> Sie haben zwar Recht, aber ich meine trotzdem, dass ... Ich verstehe, was Sie sagen, aber ... Das stimmt zwar, aber ... Ihr Vorschlag ist nicht schlecht, aber ... Auf der einen Seite / Einerseits stimme ich Ihnen zu, wenn Sie sagen, dass ... aber auf der anderen Seite / andererseits sollte man nicht außer Betracht lassen, dass ... Ich verstehe, dass ... aber ... Man sollte jedoch bedenken, dass ... Ja, aber ich möchte doch darauf bestehen dass ... Da wäre ich mir nicht so sicher, ob ... So ganz überzeugend finde ich Ihr Argument nicht. Mir bleiben da doch noch so einige Zweifel.
eigenes Verständnis sichern	<ul style="list-style-type: none"> Sie meinen / finden also, dass ... Also, Sie haben gesagt, dass ... Habe ich Sie da richtig verstanden? Habe ich Sie richtig verstanden ...? Wenn ich Sie richtig verstanden habe, vertreten Sie die Auffassung, dass ... Ist das so korrekt? Könnten Sie das Letzte vielleicht noch einmal mit anderen Worten wiederholen? Es ist mir noch nicht klar, was Sie meinen, wenn Sie sagen, dass ... Könnten Sie mir kurz erklären, was Sie unter "... verstehen? Sie sagten gerade: "... Könnten Sie das vielleicht kurz erläutern?
nachfragen	<ul style="list-style-type: none"> Darf ich Ihnen direkt dazu eine Frage stellen: ...? Erlauben Sie eine Zwischenfrage? Ich hätte eine Frage, bitte: ...? Darf ich kurz nachfragen: ...?
jemanden unterbrechen	<ul style="list-style-type: none"> Da muss ich aber jetzt doch kurz einhaken. Entschuldigung, darf ich Sie kurz unterbrechen? Tut mir Leid, wenn ich Sie unterbreche ...
etwas ergänzen / differenzieren	<ul style="list-style-type: none"> Ich würde gern noch etwas dazu ergänzen: ... Ich würde dazu gern noch etwas ergänzen: ... Darf ich dazu Folgendes ergänzen: ... Ich möchte Folgendes hinzufügen: ... Ich denke, da müssen wir Folgendes unterscheiden: ... Ich würde das gern etwas genauer erläutern: ... Das scheint mir zu wenig differenziert. Ich würde gern noch einen anderen Punkt ansprechen: ... Darf ich noch auf etwas anderes kommen? ...

© Udo Tollmann
http://www.wirtschaftsdeutsch.de

3

Quelle: <https://www.wirtschaftsdeutsch.de/lehrrmaterialien/redemittel-diskussion-c1.pdf> (zuletzt angesehen am 12. Dezember 2022)

Literaturverzeichnis

Primärliteratur

Chiocchetti, E./Stanizzi, I. (2009): *Kriterien zur Normung und Harmonisierung von mehrsprachiger Rechtsterminologie*. In: Šarčević et al: *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Zagreb: Nakladni zavod Globus, S. 167-182.

Häusler, M./Kordić, Lj. (2008): *Fachsprachenunterricht für Juristen*. In: »Zagreber Germanistische Beiträge« 17, S. 215-231.

Hudeček, L., Mihaljević, M. (2012). *Hrvatski terminološki priručnik*. 3. ispravljeno izdanje. Zagreb: Institut za hrvatski jezik i jezikoslovlje.

Kordić, Ljubica (2015): *Pravna lingvistika*. Osijek: Pravni fakultet Osijek.

Roelcke, Thorsten (2005): *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

Sandrini, Peter (2009): *Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen*. In: Šarčević et al: *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Zagreb: Nakladni zavod Globus, S. 151-165.

Simonnaes, Ingrid (2015): *Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer*. Berlin: Frank & Timme GmbH.

Šarčević, Susan (2009): *Introduction*. In: Šarčević et al: *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Zagreb: Nakladni zavod Globus, S. 9-23.

Šarčević, S./Sokol, N. (2005): *Njemački u pravnoj struci*. Zagreb: Školska knjiga.

Šarčević, S./Sokol, N./Topolnik V. (2009): *Njemački za pravnike*. Zagreb: Narodne novine d. d.

Internetquellen

Alle vorgelegten Internetquellen wurden zuletzt am 30. Januar 2023 besucht

<https://enciklopedija.hr/natuknica.aspx?id=13401>

<https://www.lexicalcomputing.com/lexical-computing/>

https://www.sketchengine.eu/my_keywords/keyword/

https://www.sketchengine.eu/my_keywords/focus-corpus/

https://www.sketchengine.eu/my_keywords/reference-corpus/

<https://www.sketchengine.eu/guide/wordlist-frequency-lists/#toggle-id-5>

<https://www.sketchengine.eu/guide/word-sketch-collocations-and-word-combinations/>

<https://www.sketchengine.eu/guide/concordance-a-tool-to-search-a-corpus/>

<https://www.sketchengine.eu/guide/parallel-concordance-searching-translations/>

<https://eur-lex.europa.eu/>

<https://www.iusinfo.hr/>

<https://www.koronavirus.hr/>

<https://civilna-zastita.gov.hr/odluke-stozera-civilne-zastite-rh-za-sprecavanje-sirenja-zaraze-koronavirusom/2304>

<https://zdravlje.gov.hr/corona-virus-i-mjere-prevenicije/4952>

<https://www.kbv.de/html/432.php>

<https://hzzo.hr/obvezno-osiguranje/opseg-prava-na-zdravstvenu-zastitu>

<http://www.propisi.hr/print.php?id=3388>

https://www.kbv.de/html/about_us.php

<https://www.hzjz.hr/sluzba-epidemiologija-zarazne-bolesti/cijepljenje-protiv-covid-19-bolesti-najcesca-pitanja-i-odgovori/>

<https://hjp.znanje.hr/index.php?show=search>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/HR/ALL/?uri=LEGISSUM%3A4532501>

https://www.pravo.unizg.hr/sj/predmet/njps1/opce_informacije_o_predmetu

https://www.pravo.unizg.hr/SJ/predmet/njps2/opce_informacije_o_predmetu

https://www.pravo.unizg.hr/SJ/predmet/njps3_a/opce_informacije_o_predmetu

https://www.pravo.unizg.hr/SJ/predmet/njps4_a/opce_informacije_o_predmetu

https://www.pravo.unizg.hr/SJ/predmet/njps/opce_informacije_o_predmetu

<https://www.duden.de/>

Korpusquellen

Alle vorgelegten Korpusquellen wurden zuletzt am 30. Januar 2023 besucht

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/5. EinreiseVAEndV_Kabinettvorlage.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/5_EinreiseVAEndV_Kabinettvorlage.pdf)

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Dritte VO Aend Coronavirus-Testverordnung mit Begrueendung.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Dritte_VO_Aend_Coronavirus-Testverordnung_mit_Begrueendung.pdf)

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_186/BGBLA_2022_II_186.pdfsig

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_II_24/BGBLA_2022_II_24.pdfsig

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/380/de>

[https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlauterungen_internationalen_personenverkehrs_aenderungen20.9.21.pdf.download.pdf/20211709 Erl%C3%A4uterungen_DE.docx.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlauterungen_internationalen_personenverkehrs_aenderungen20.9.21.pdf.download.pdf/20211709_Erl%C3%A4uterungen_DE.docx.pdf)

Abstract

The first part of this paper explains the theoretical bases that are important for terminology work. In this section, language for special purposes (LSP), LSP-studies and legal linguistics are discussed in particular in relation to legal language and translation studies.

The second part deals with legal terminology in COVID-19 regulations to draw attention to certain language gaps and peculiarities. Regulations from Germany, Austria and Switzerland are examined to determine whether there are differences in the legal languages of these countries that translators and/or interpreters should be aware of. Furthermore, some of the translation challenges of translating into Croatian are described in this part of the thesis. This section ends with a glossary which was produced as a result of terminology work on these regulations.

The third part deals with the legal language teaching of the GFL (German as foreign language) and elaborates theoretical bases of this type of language teaching. It also presents the syllabus of the German language courses at the Faculty of Law in Zagreb and the results of the study conducted in the year 2008. The work ends with a lesson plan for the GFL legal education.

Keywords: terminology, COVID-19, legal linguistics, legal language, legal language in foreign language teaching

Sažetak

U prvome dijelu ovoga rada izlažu se teorijske postavke na kojima se temelji terminološki rad. Naglašavaju se određeni aspekti znanosti o stručnim jezicima, znanosti o prevođenju i osnove pravne lingvistike te se poseban naglasak stavlja na jezik pravne struke.

Drugi dio odnosi se na pravnu terminologiju u propisima o COVID-u 19 kako bi se ukazalo na određene jezične razlike i posebnosti. Uspoređuju se pravni propisi iz Njemačke, Austrije i Švicarske kako bi se utvrdilo postoje li razlike u pravnim jezicima tih zemalja na koje prevoditelji/ce i/ili tumači/ce trebaju obratiti pozornost. Također se navode primjeri prevoditeljskih izazova prevođenja njemačke pravne terminologije na hrvatski jezik. Ovaj dio rada završava glosarom nastalim kao rezultat terminološkoga rada.

Treći dio odnosi se na učenje njemačkog jezika kao stranog jezik te uključuje tumačenje teorijskih osnova didaktike stranog jezika struke. Predstavljeni su izvedbeni plan nastave njemačkog jezika na Pravnom fakultetu u Zagrebu te rezultati istraživanja provedenog 2008. godine. Rad završava planom nastavnog sata njemačkog jezika za pravnike/ce.

Ključne riječi: terminologija, COVID-19, pravna lingvistika, pravni jezik, jezik pravne struke u nastavi stranog jezika